

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Féret gegen Belgien	2
Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste	3
Parlamentarische Versammlung: Die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks	4
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medien- und Internetbestimmungen in neuen Länderberichten zu Rassismus	5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neue Mitteilung zu staatlichen Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter	6
---	---

NATIONAL

AT-Österreich:

Neue Fonds für Privatrundfunk und die Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	6
---	---

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:

Staatsrat bestätigt Urteil gegen öffentlich-rechtlichen Sender wegen Diskriminierung einer Partei	7
---	---

BG-Bulgarien:

Verfassungsgerichtsurteil zum digitalen Rundfunk	8
---	---

CZ-Tschechische Republik:

Änderung des Rundfunkgesetzes	8
Schiedsverfahren um den Sender TV 3	9

DE-Deutschland:

BVerfG lehnt Eilantrag gegen Vorführung des Spielfilms über „Kannibalen von Rotenburg“ ab	9
MyVideo obsiegt im Rechtsstreit mit CELAS vor dem LG München I	9
Strukturhilfe für Kinobetreiber zur flächendeckenden Digitalisierung	10
Verhaltensgrundsätze zur kommerziellen Kommunikation für Lebensmittel	10

DK-Dänemark:

Umsetzungskontrolle der Medienvereinbarung 2007-2010 in Bezug auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk 2008	10
--	----

ES-Spanien:

Gesetzentwurf zur Finanzierung der Gesellschaft RTVE	11
---	----

FR-Frankreich:

Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde zu Exklusivrechten der Internetprovider an TV-Inhalten	12
---	----

Unterzeichnung des Abkommens über die Medienchronologie	13
--	----

Neuer Pluralismusgrundsatz für die Redezeit von Politikern in Radio und Fernsehen	13
--	----

GB-Vereinigtes Königreich:

Regierung veröffentlicht Vorschläge für „Digitales Britannien“	14
---	----

Regulierungsbehörde berät über Vorschlag, Sky aufzufordern, Wettbewerbern Premium-Inhalte zu regulierten Preisen zur Verfügung zu stellen	14
---	----

Guter Geschmack und Standards im Rundfunk	15
---	----

HU-Ungarn: Änderung des Rundfunkgesetzes für verfassungswidrig befunden	15
--	----

MT-Malta:

Recht auf ein faires und öffentliches Verwaltungsverfahren in Rundfunkangelegenheiten	16
--	----

RO-Rumänien: Partnerschaftsabkommen zwischen CNA und dem Büro des Europarates	17
--	----

RS-Republik Serbien: Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen angenommen	17
--	----

Digitalisierungsstrategie verabschiedet	17
---	----

RU-Russische Föderation:

Mahnung an Fernsehveranstalter zurückgenommen	18
--	----

Gesetzentwurf zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden	18
---	----

SE-Schweden:

Vorsitzender Richter im Pirate-Bay-Fall nicht befangen	19
---	----

SK-Slowakei:

Kontroverse Änderung am Gesetz über die Staatssprache	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Féret gegen Belgien

In einem interessanten, jedoch höchst umstrittenen Urteil legte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Akzent auf die Grenzen der Meinungsfreiheit in einem Fall von Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung („Hassreden“). Der EGMR befand mit vier zu drei Stimmen, es habe bei der Verurteilung des Vorsitzenden der belgischen politischen Partei „Front National“, Daniel Féret, kein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgelegen. Féret wurde von einem belgischen Strafgericht wegen öffentlicher Aufstachelung zu Rassismus, Hass und Diskriminierung verurteilt, nachdem Beschwerden wegen Flugblättern eingegangen waren, die die Front National während des Wahlkampfs verteilte.

Zwischen Juli 1999 und Oktober 2001 führte die Verteilung von Flugblättern und Postern durch die Front National zu Beschwerden von Einzelpersonen und Vereinigungen wegen Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung und Gewalt nach dem Gesetz vom 30. Juli 1981,

welches bestimmte Handlungen und Ausdrücke rassistischer oder fremdenfeindlicher Art unter Strafe stellte. Féret war Chefredakteur der Parteiveröffentlichungen und zu der Zeit Mitglied des belgischen Repräsentantenhauses. Seine parlamentarische Immunität wurde jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgehoben, und im November 2002 wurde gegen Féret als Autor und Chefredakteur der anstoßerregenden Flugblätter, die auch im Internet über die Internetseiten von Féret und der Front National verbreitet wurden, ein Strafverfahren eingeleitet.

2006 befand das Brüsseler Berufungsgericht, das anstößige Verhalten seitens Férets habe nicht zu seinen parlamentarischen Aktivitäten gehört und die Flugblätter enthielten Passagen, die eine eindeutige und vorsätzliche Aufstachelung zu Diskriminierung, Rassentrennung und Hass aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler oder ethnischer Herkunft darstellten. Das Gericht verurteilte Féret zu 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit im Bereich der Integration von Einwanderern, die gegen eine zehnmonatige Gefängnisstrafe getauscht werden konnten. Es sprach ihm das passive Wahlrecht

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Anne-Lise Weidmann

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

für das Parlament für zehn Jahre ab und verurteilte ihn zur Zahlung von einem Euro an jeden der Zivilkläger.

Unter Verweis auf Art. 10 EMRK wandte sich Féret an den EGMR und brachte vor, die Verurteilung wegen des Inhalts der Flugblätter seiner politischen Partei stelle eine maßlose Einschränkung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung dar. Der EGMR stimmte dieser Ansicht jedoch nicht zu, da er der Meinung war, die Strafe durch die belgischen Behörden sei im Gesetz hinreichend klar vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des guten Rufs und der Rechte Dritter erforderlich, womit die Anforderungen nach Art. 10 § 2 EMRK erfüllt seien. Der EGMR stellte fest, dass die Flugblätter Einwanderergemeinschaften als kriminell darstellten, die es darauf abgesehen hätten, die Vorteile auszunutzen, die ihnen ein Leben in Belgien bringt, und dass sie sich darüber hinaus über die betroffenen Einwanderer lustig machten, wodurch unvermeidlich das Risiko entstehe, insbesondere unter den weniger gebildeten Mitgliedern der Gesellschaft, Gefühle von Misstrauen, Ablehnung oder gar Hass gegenüber Ausländern hervorzurufen. Wenngleich der EGMR einräumte, dass Meinungsfreiheit für gewählte Vertreter des Volks von besonderer Bedeutung sei, brachte er doch erneut zum Ausdruck, dass es für Politiker, wenn sie sich in der Öffentlichkeit äußerten, besonders wichtig sei, Aussagen zu vermeiden, die Intoleranz schüren könnten. Die Wirkung rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen sei durch die Wahlkampfbedingungen, unter denen Argumente üblicherweise eine größere Bedeutung entwickelten, noch verstärkt worden. Die Empfehlung, immigrationsbezogene Probleme dadurch zu lösen, dass man Rassendiskriminierung befürwortet, sei geeignet gewesen, soziale Spannungen auszulösen und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu untergraben. Im vorliegenden Fall habe die zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit vorgelegen, die Rechte der

Einwanderergemeinschaft zu schützen, wie es die belgischen Gerichte auch getan hätten. Hinsichtlich der gegen Féret verhängten Strafe vermerkte der EGMR, die belgischen Behörden hätten einen zehnjährigen Entzug des passiven Wahlrechts für das Parlament einer Strafsanktion vorgezogen, was in Einklang mit dem Grundsatz des EGMR stehe, in Strafverfahren Zurückhaltung zu üben. Der EGMR befand daher, es liege kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Darüber hinaus befand der EGMR, Art. 17 EMRK (Missbrauchsklausel) sei in diesem Fall nicht anwendbar. Drei Richter mit abweichender Meinung waren nicht mit den Erkenntnissen des EGMR einverstanden, es gebe keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK, und machten geltend, die Flugblätter seien im Wesentlichen Teil einer scharfen politischen Debatte während eines Wahlkampfs. Die abweichenden Richter vertraten die Ansicht, die Flugblätter stifteten weder zu Gewalt noch zu irgendeiner konkreten diskriminierenden Handlung an, und strafrechtliche Verurteilungen im Bereich der Freiheit der politischen Diskussion und Hassreden sollten nur in Fällen direkter Aufstachelung zu Gewalt oder diskriminierenden Handlungen als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet werden. Sie machten geltend, der Verweis auf eine mögliche Wirkung der Flugblätter in Form von Aufstachelung zu Diskriminierung oder Hass rechtfertige nicht hinreichend einen Eingriff in die Meinungsfreiheit. Die abweichenden Richter betonten zudem den unverhältnismäßigen Charakter der Strafe von 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit oder der zehnmonatigen Gefängnisstrafe auf Bewährung in Verbindung mit dem Beschluss des belgischen Gerichts, Féret das passive Wahlrecht für das Parlament für zehn Jahre zu entziehen. Die Mehrheit des EGMR konnte jedoch nicht von den Argumenten der abweichenden Richter überzeugt werden: Die vier Richter der Mehrheit waren der Meinung, die belgischen Behörden hätten im Rahmen der legitimen Grenzen gehandelt, die die Freiheit politischer Äußerungen einschränken, da die strittigen Flugblätter in den Augen des EGMR Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung aufgrund von Nationalität oder ethnischer Herkunft beinhalteten. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) &
Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechts-sache Féret gegen Belgien, Antrag Nr. 15615/07, 16. Juli 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste

Die erste Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste des Europarats mit dem Titel „A new notion of media?“ (Ein neues Medienkonzept?) fand am 28./29. Mai 2009 in Reykjavik, Island, statt. Die letzte vergleichbare interministerielle Konferenz, die 7. Europäische Ministerkonferenz zu Massenmedienpolitik, fand 2005 in Kyiv, Ukraine, statt (siehe IRIS 2005-7: 2).

Auf der Konferenz von Reykjavik wurde eine Reihe von Texten verabschiedet:

- politische Erklärung;
- Resolution und Aktionsplan – „Für ein neues Medienkonzept“;
- Resolution – „Internetgovernance und kritische Internetressourcen“;

- Resolution – „Entwicklungen bei der Antiterrorgesetzgebung in Mitgliedstaaten des Europarats und ihre Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit“.

Das entscheidende Hintergrundpapier für die Konferenz, „Ein neues Medienkonzept? Medien und medienähnliche Inhalte und Aktivitäten bei neuen Kommunikationsdiensten“ von Dr. Karol Jakubowicz, legt die fraglichen Bereiche umfassend dar und analysiert sie.

Die auf der Konferenz verabschiedete politische Erklärung bestätigt viele der Grundsätze in Bezug auf Meinungsfreiheit und die Medien, die maßgebliche Standards des Europarats definieren. Sie anerkennt ebenfalls die Veränderlichkeit von Medien und der Art und Weise, wie Inhalte generiert und über traditionelle und neue Formen von Kommunikationstechnologien verbreitet werden.

Die Resolution und der Aktionsplan, die beide mit „Für ein neues Medienkonzept“ überschrieben sind,

widmen sich diesen Themen in sehr viel stärkerer Ausführlichkeit. Erstere ruft die folgenden grundsätzlichen Ziele der Medien in Erinnerung: „Bereitstellung von Nachrichten und Informationen oder Zugang zu Informationen, Bestimmung der Themen von öffentlichem Interesse, Belebung der öffentlichen Diskussion oder Formung der öffentlichen Meinung, Beitrag zur Entwicklung oder Förderung spezifischer Werte, Unterhaltung, Erzielung von Einkünften, oder meistens eine Kombination aus allen oben genannten Punkten“. Sie merkt an, dass „sich der Inhalt selbst weiterentwickelt entsprechend der Art und Weise, wie Informationen gesammelt und Inhalte geschaffen, gestreut oder verbreitet, gesucht, ausgewählt und empfangen werden“. Sie führt dies auf „technische Gründe im Zusammenhang mit den verwendeten Kommunikationsplattformen und die Darbietung von Inhalten, die eine Vorstellung von größerer Auswahl und Interaktion bietet“, als auch auf neue Geschäftsmodelle zurück. All dies verlange nach einem gründlichen Überdenken der konventionellen Vorstellungen von den Medien, ihrer Rolle und ihrem Verhältnis zu den grundsätzlichen Menschenrechten.

Dementsprechend untersucht die Resolution die Tauglichkeit unterschiedlicher Regulierungstechniken (etwa Selbstkontrolle und Koregulierung) und Instrumente (etwa Medienkompetenz) für die Erreichung maßgeblicher Ziele in einem sich entwickelnden Medienumfeld. Sie spricht die Notwendigkeit an, die Achtung vor Grundrechten und Werten wie Meinungs- und Informationsfreiheit, Pluralismus und Vielfalt, ethisches Verhalten im öffentlich-rechtlichen Bereich, Menschenwürde, Privatsphäre, partizipatorisches Potenzial sowie Kinderrechte und Kindeswohl zu wahren.

Die Resolution „Internetgovernance und kritische Internetressourcen“ macht deutlich, dass das Internet „sich auf eine Vielzahl von Ressourcen stützt, die für

seine Funktionsfähigkeit unabdingbar sind und die aufgrund ihrer Wesensart zu jeder beliebigen Zeit beträchtlichen Einfluss darauf haben können, ob eine große Zahl von Nutzern Zugang zum Internet hat oder vollen Nutzen daraus ziehen kann“. In diesem Zusammenhang erklären die unterzeichnenden Minister unter anderem Folgendes:

- Sie rufen alle staatlichen und nicht staatlichen Akteure auf, nach Wegen zu suchen, wobei sie sich auf gegenwärtige Vereinbarungen stützen, um zu gewährleisten, dass kritische Internetressourcen im Interesse der Öffentlichkeit und als ein öffentlicher Aktivposten verwaltet werden, die Bereitstellung von Werten öffentlich-rechtlicher Dienste sicherstellend, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts einschließlich der Menschenrechtsnormen;
- Sie rufen diese Akteure auf, uneingeschränkte Kompatibilität und Interoperabilität von TCP/IP sicherzustellen, um das aktuelle universelle Wesen und die Integrität des Internets zu gewährleisten;
- Sie fordern den Europarat auf, die Entwicklung eines Werkzeugs zu prüfen, um den Schutz des grenzüberschreitenden Internetverkehrs zu erhalten oder zu stärken [...].

Die Resolution zur Terrorismusabwehr und zur Meinungs- und Informationsfreiheit untersucht ein Verhältnis, dass in jüngster Zeit zunehmend Reibungspunkte aufweist, und weist erneut darauf hin, dass Meinungs- und Informationsfreiheit von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung von Terrorismus ist. Die Minister erklärten (ungeachtet der Vorbehalte einer staatlichen Delegation gegen den zweiten unten aufgeführten Abschnitt) ihre Entschlossenheit:

- Zusammenarbeit und Anstrengungen, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit in der Gesetzgebung und in der Praxis wirksam zu schützen und gleichzeitig Terrorismus energisch zu bekämpfen, fortzusetzen und zu verstärken;
- die nationale Gesetzgebung und/oder Praxis regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass jegliche Auswirkungen von Antiterrormaßnahmen auf das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Einklang mit den Standards des Europarats stehen, unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. ■

mationen, Bildung und Kultur zu befriedigen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter gewährleisteten Medienvielfalt und böten der Öffentlichkeit unvoreingenommene Informationen, die ihr in ihrer Gesamtheit zugänglich und erschwinglich sein sollten. Der hohe öffentliche Wert öffentlich-rechtlichen Rundfunks dürfe nicht aufgegeben werden.

Nach Ansicht der Versammlung ist die Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an nationale oder regionale Gegebenheiten anzupassen. Daher sei es Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, den spezifischen Auftrag, die Struktur und die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter festzulegen. Die Versammlung ist wegen des Trends innerhalb der Euro-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● 1. Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste des Europarats, „A new notion of media?“ (Ein neues Medienkonzept?), 28./29. Mai 2009, Reykjavik, Island, verabschiedete Texte, Dok. Nr. MCM(2009)011, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11822>

● Karol Jakubowicz, A new notion of media? Media and media-like content and activities on new communication services (Ein neues Medienkonzept? Medien und medienähnliche Inhalte und Aktivitäten bei neuen Kommunikationsdiensten), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11823>

EN-FR

Parlamentarische Versammlung: Die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 25. Juni 2009 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats Empfehlung 1878 (2009) mit dem Titel „Die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks“.

In einer Zeit schwindender öffentlicher Akzeptanz für die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterstreicht die Versammlung erneut die wichtige Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Versammlung erklärt, öffentlich-rechtlicher Rundfunk bleibe ein wesentliches Element für Regierungen, die Bedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt an Infor-

päischen Union (EU) besorgt, die Befugnisse nationaler Gesetzgeber in Bezug auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Zuge von Binnenmarktverordnungen zu beschneiden. EG-Recht sollte nicht in die Befugnisse von Mitgliedstaaten eingreifen, öffentlich-rechtlichen Rundfunk an spezielle nationale Bedürfnisse anzupassen. Die Versammlung verweist auf das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, in dem es ausdrücklich heißt, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, die auf öffentliche finanzielle Unterstützung und Förderung der Vielfalt von Medien, unter anderem auch durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzielen. Die Europäische Union gehört zu den Unterzeichnern des Übereinkommens.

Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter einen eindeutigen Auftrag und die langfristige Finanzierung zu dessen Erfüllung haben. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus die redaktionelle und betriebliche Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter garantieren. Sie sollten unabhängig von nationalen Regierungen agieren können.

Kim de Beer
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Empfehlung 1878 (2009), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. Juni 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11798>

EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medien- und Internetbestimmungen in neuen Länderberichten zu Rassismus

Am 26. Mai 2009 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihren jüngsten Bericht zu Belgien, Deutschland und der Slowakei, der in der vierten Kontrollrunde von Gesetzen, Politiken und Praktiken zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedet wurde (Kommentare zu früheren Berichten siehe IRIS 2009-5: 4, IRIS 2008-4: 6, IRIS 2006-6: 4 und IRIS 2005-7: 3).

In Bezug auf Belgien „empfiehlt [die ECRI] dringend“, die staatlichen Behörden sollten „ihre Anstrengungen zur Bekämpfung vorhandener rassistischer Ausdrücke im Internet weiter verfolgen und verstärken“ (Abs. 100), unter anderem durch gemeinsame internationale Anstrengungen, „rechtliche Schlupflöcher“, die es ermöglichen, rassistisches Material online zu verbreiten, zu schließen. In diesem Zusammenhang wird an die Bedeutung der Allgemeinen Politikempfehlung (GPR) Nr. 6 der ECRI gegen die Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Material über das Internet erinnert. Die ECRI ermutigt darüber hinaus die belgischen Behörden, „ihre Anstrengungen fortzusetzen, das Bewusstsein unter den Medien zu fördern, ohne dabei ihre redaktionelle Unabhängigkeit anzutasten, dass es erforderlich ist, dafür zu sor-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● ECRI-Berichte zu Belgien, Deutschland und zur Slowakei, (vierter Kontrollzyklus), alle verabschiedet am 19. Dezember 2008 und veröffentlicht am 26. Mai 2009, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11820>

EN-FR

Andererseits ist die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks im öffentlichen Interesse; daher müssen öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. Nationale Gesetzgeber müssen die Verantwortlichkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter gewährleisten, indem sie öffentliche Rechenschaftsmechanismen zur Qualitätskontrolle einführen.

Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung öffentlich-rechtlichen Rundfunks und räumt dabei ein, dass das Umfeld, in dem sich öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter bewegen, verändert hat. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter stehen im Wettbewerb mit kommerziellen Kanälen, Abrufmediendiensten und dem ständig steigenden Angebot an audiovisuellen Inhalten im Internet. Die Versammlung empfiehlt, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sollten ebenfalls neue Technologien nutzen und neue Zusatzdienste wie Abrufmediendienste anbieten. Dadurch könnten sie ihre Verfügbarkeit steigern, was zu einer weiteren Reichweite insbesondere unter jungen Menschen führe.

Schließlich sollten die Mitgliedstaaten die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die neue audiovisuelle Medienumgebung anpassen. Gleichzeitig sollten sie aber nach wie vor auch die Grundprinzipien öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie Vielfalt, Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit bewahren. ■

gen, dass nicht nur ihre eigene Berichterstattung, sondern auch Diskussionsforen von Lesern, die auf ihren Internetseiten beherbergt sind, keinen Beitrag zur Schaffung eines Klimas der Feindseligkeit und Intoleranz gegenüber Mitgliedern von Minderheitengruppen leisten“ (Abs. 101). Es wird weiterhin empfohlen, dass die belgischen Behörden „die Medien und Mitglieder der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Organisationen in eine Debatte darüber einbinden, mit welchen Mitteln dies am besten zu erreichen sei“ (Abs. 101).

In Bezug auf Deutschland empfiehlt die ECRI, dass die staatlichen Behörden „ihre Anstrengungen verstärken, um sich rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Aktivitäten im Internet zu widersetzen“, wobei sie wiederum die Bedeutung der GPR Nr. 6 der ECRI in diesem Zusammenhang ins Gedächtnis ruft (Abs. 74). Sie ermutigt die deutschen Behörden, „das Bewusstsein unter den Medien zu fördern, ohne dabei ihre redaktionelle Unabhängigkeit anzutasten, dass es erforderlich ist, dafür zu sorgen, dass Berichterstattung keine rassistischen Vorurteile und Klischees weiterführt, und eine proaktive Rolle zu spielen, um solchen Vorurteilen und Klischees entgegenzutreten“ (Abs. 75). Auch hier empfiehlt sie Zusammenarbeit mit den Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen, um dieses Ziel zu erreichen (Abs. 75).

Der Bericht zur Slowakei enthält keinen Abschnitt, der sich speziell mit den Medien und dem Internet beschäftigt, einige Empfehlungen an anderer Stelle des Berichts sind jedoch für Akteure in beiden Sektoren von Bedeutung, zum Beispiel eine Empfehlung zur Steigerung von Bewusstsein, das öffentliche Diskussion und öffentliches Nachdenken anregen soll (Abs. 95). ■

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neue Mitteilung zu staatlichen Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Nach einem dreistufigen öffentlichen Konsultationsverfahren, das sich über neun Monate hinzog (siehe IRIS 2009-1: 6 und IRIS 2009-6: 4), verabschiedete die Kommission am 2. Juni 2009 eine aktualisierte Rundfunkmitteilung. Die Mitteilung soll die Grundsätze, die im Amsterdamer Protokoll zum System öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten festgelegt sind, klarstellen und die ursprüngliche Mitteilung zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ersetzen. Die Aktualisierung der Rundfunkmitteilung ist Teil des EU-Aktionsplans zu staatlichen Beihilfen und war erforderlich angesichts der extensiven geltenden Rechtsprechung, die im Laufe der letzten acht Jahre die Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften weiter geklärt hat, wie auch angesichts der beträchtlichen Änderungen im Umfeld des audiovisuellen Markts.

Die wesentlichen Änderungen in der neuen Mitteilung konzentrieren sich auf Folgendes:

- Garantien zur Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen staatlicher Beihilfen wie zum Beispiel Überkompensierung und Quersubventionierung;
- wirksame Überwachung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen;
- Diversifizierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In der Mitteilung wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter öffentliche Finanzierung zum Start wesentlicher neuer audiovisueller Dienste verwenden dürfen, solange eine Vorabkontrolle durchgeführt wird, die sicherstellt, dass die grundlegenden Anforderungen aus dem Amsterdamer Protokoll erfüllt sind;
- Klarstellung, dass das Vorhandensein eines Bezahllements in einem audiovisuellen Dienst diesen nicht unweigerlich aus dem öffentlich-rechtlichen Aufgabebereich ausschließt;
- gesteigerte finanzielle Flexibilität für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter. Dieses Element steht im Zusammenhang mit der oben genannten Bereitstellung von Bezahldiensten, da öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sich in steigendem Maße neue Einkommensquellen wie Dienste gegen Bezahlung oder Onlinewerbung erschließen.

Die neue Rundfunkmitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. ■

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, 2. Juni 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11819>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

NATIONAL

AT – Neue Fonds für Privatrundfunk und die Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation

Die jüngste Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) führte zur Einrichtung von drei Fonds, die durch die Rundfunkaufsichtsbehörden Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und KommAustria zu verwalten sind:

Der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks steht kommerziellen privaten österreichischen Rundfunkveranstaltern sowie gewinnorientierten Veranstaltern, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Programm ausstrahlen, zur Verfügung. Er wird jährlich mit EUR 5.000.000 gespeist. Die Mittel dienen laut Gesetz „der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots“.

Zur „Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österrei-

chischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet“, wird der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks gegründet. Er wird jährlich mit EUR 1.000.000 dotiert. Aus den Mitteln des Fonds können österreichische nichtkommerzielle Hörfunk- und Privatfernsehveranstalter und nichtkommerzielle Veranstalter, die zwar nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Programm ausstrahlen, gefördert werden. Antragsteller dürfen keine Werbung ausstrahlen und müssen einen offenen Zugang der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen ihres Programms gewährleisten.

Außerdem wurde zur Finanzierung der Selbstregulierungseinrichtungen für kommerzielle Kommunikation in Medien der Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation errichtet. Ihm stehen EUR 50.000 jährlich zur Verfügung. Diesen Betrag dürfen Einrichtungen der Selbstregulierung in Anspruch nehmen, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Berufsgruppen und hinreichende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleisten.

Alle drei Fonds werden aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr finanziert. Sie ist eine Abgabe auf das Betreiben von Rundfunkempfangseinrichtungen,

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

die gemeinsam mit dem für den Österreichischen Rundfunk (ORF) bestimmten Programmtegel erhö-

• **Budgetbegleitgesetz 2009 (NR: GP XXIV RV 113 und Zu 113 AB 198 S. 21. BR: AB 8112 S. 771.), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11783>

DE

BE – Staatsrat bestätigt Urteil gegen öffentlich-rechtlichen Sender wegen Diskriminierung einer Partei

Am 26. Juni 2007 veröffentlichte der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde) eine Entscheidung, in der die flämische Rundfunkanstalt *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (VRT) wegen eines Verstoßes gegen ihre Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung (vormals Art. 111bis des Medienerlasses) gerügt wurde. Vor den Wahlen zum Bundesparlament vom 10. Juni 2007 hatte VRT zwei Fernsehdebatten organisiert, zu denen drei Spitzenpolitiker (Leterme, Vande Lanotte und Verhofstadt) eingeladen waren, die jeweils den ersten Platz auf der Liste der Vertreter ihrer jeweiligen Partei im Senat belegten. Der vierte Politiker in dieser Position, Vanhecke, der damalige Vorsitzende der rechtsextremen Partei Vlaams Belang, wurde nicht eingeladen. VRT rechtfertigte diese redaktionelle Entscheidung damit, dass man eine Debatte zwischen Politikern gewollt habe, die in anderen Medien als mögliche Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten bezeichnet worden waren. Angesichts des sogenannten *cordon sanitaire* – einer Vereinbarung zwischen allen Parteien, in keiner Form mit Vlaams Belang zusammenzuarbeiten, – hatte diese Partei praktisch keine Möglichkeit, sich an der Regierungsbildung zu beteiligen. Daher war es erst recht undenkbar, dass sie den nächsten Ministerpräsidenten stellen könnte. Die flämische Medienregulierungsbehörde erklärte, dass im Bundesstaat Belgien nur das Parlament direkt gewählt werde, nicht aber der Ministerpräsident. Indem VRT zwei Fernsehdebatten nur mit Politikern veranstaltet habe, die von anderen Medien als Ministerpräsidentenkandidaten bezeichnet wurden, und damit den Eindruck erweckt habe, dass es sich nicht um eine Parlamentswahl, sondern um die Wahl des Ministerpräsidenten handele, habe der Sender eine Unterscheidung zwischen den genannten Politikern eingeführt, die nicht objektiv und nicht vernünftig begründet sei, und damit gegen seine Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung verstoßen. VRT reichte beim *Raad van State* (Staatsrat) Beschwerde gegen diese Rüge ein und verlangte die Aufhebung der Entscheidung. Der Vorstoß des Senders blieb jedoch erfolglos.

Die meisten Argumente, die VRT vor dem Staatsrat vorbrachte, betrafen die Auslegung des ehemaligen Art. 111bis des Medienerlasses, jetzt Art. 39. VRT erklärte, seine Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtdiskriminie-

ben wird. Im Gegenzug zur Einrichtung der neuen Fonds wurden die Mittel für den Digitalisierungsfonds von jährlich EUR 6.750.000 auf EUR 500.000 gekürzt. Das Gesetz trat rückwirkend mit dem 1. Januar 2009 in Kraft. ■

runge sei im Hinblick auf sein Programmangebot im Allgemeinen zu beurteilen (kollektive Objektivität), nicht im Hinblick auf einzelne Sendungen (individuelle Objektivität). Vlaams Belang habe Gelegenheit gehabt, an verschiedenen anderen Sendungen teilzunehmen, und daher könne in der Gesamtschau kaum die Rede davon sein, dass diese Partei diskriminiert werde. Der Staatsrat billigte diese Argumentation zwar, erkannte aber auch die besondere Bedeutung der beiden fraglichen Debatten, die den absoluten Höhepunkt der Wahlberichterstattung gebildet hätten. Beide Debatten hätten sich aufgrund des spezifischen Inhalts, der ausgewählten Teilnehmer und des Zeitpunkts, zu dem sie stattfanden, so sehr von anderen Informationssendungen über die Wahlen unterschieden, dass die flämische Regulierungsbehörde berechtigt gewesen sei, die Objektivität von VRT ohne Berücksichtigung anderer Informationssendungen zu beurteilen. VRT führte ferner an, das Auswahlkriterium der „Bezeichnung als Ministerpräsidentenkandidaten durch andere Medien“ sei tatsächlich objektiv, da die Präferenzen der VRT-Redaktion nicht berücksichtigt worden seien. Der Staatsrat erklärte dazu, diese Erwägung ändere nichts daran, dass diese Entscheidung gegen die Pflicht zu politischer und ideologischer Unparteilichkeit verstoßen könne. Insbesondere habe es sich bei diesen „anderen Medien“ im Wesentlichen um die Printmedien gehandelt, die dem Art. 111bis des Medienerlasses nicht unterliegen und daher parteipolitische und ideologische Präferenzen äußern dürfen. Abschließend berief sich VRT auf einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Argumentation der flämischen Regulierungsbehörde führe zu einem Verbot eines spezifischen Debattenformats, nämlich einer Debatte zwischen Personen, die allgemein als die wichtigsten Kandidaten für die Führung der nächsten Regierung bezeichnet werden. Die Regulierungsbehörde habe nicht dargelegt, dass dieses Verbot in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, wie in Art. 10 Abs. 2 EMRK gefordert. Überdies äußerte sich VRT besorgt über einen zusätzlichen Abschreckungseffekt, da die Entscheidung der Regulierungsbehörde so vage sei. Der Staatsrat hielt diesem Argument entgegen, dass die Regulierungsbehörde die Veranstaltung einer öffentlichen Debatte über die künftige Regierungsbildung in keiner Weise verboten habe. VRT als öffentlich-rechtlicher Sender könne sich aber nicht auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, um seine in Art. 111bis des Medienerlasses verankerte Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung zu missachten. Die Erfüllung dieser Pflicht könne in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet werden, um die Rechte anderer zu schützen, und daher vom flämischen Gesetzgeber rechtmäßig verlangt werden. ■

Hannes Cannie
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften/Zentrum
für Journalismusstudien,
Universität Gent

• **Frank Vanhecke gegen NV VRT, 26. Juni 2007 (Nr. 2007/032), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11832>

• **Staatsrat, 25. Juni 2009 (Nr. 194.650), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11797>

NL

BG – Verfassungsgerichtsurteil zum digitalen Rundfunk

Am 4. Juni 2009 entschied der bulgarische Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation (EKG) und des Radio- und Fernsehgesetzes. Die Verfassungsklage wurde von 51 Abgeordneten der Nationalversammlung eingereicht. Die Klage enthält Argumente für die Erklärung der Verfassungswidrigkeit von Artikel 47a, Artikel 48 Absätze 3, 4 und 5 EKG (veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 17 von 2009), der Paragraphen 5, 5a, 5b, 5c und 5d der Schluss- und Übergangsbestimmungen des EKG sowie von Artikel 116i des Radio- und Fernsehgesetzes (veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 14 von 2009).

In der Klage heißt es, Artikel 47a EKG sei verfassungswidrig, da durch ihn die Radio- und Fernsehbetreiber und die mit ihnen verbundenen Parteien eine Einschränkung der Erlangung von Genehmigungen zur Nutzung einer knappen Ressource (Funkfrequenzen für die Durchführung der elektronischen Kommunikation über elektronische Kommunikationsnetze für den terrestrischen digitalen Rundfunk) entstehe.

Nach dem strittigen Artikel 48 Abs. 3 EKG sind Unternehmen und die mit ihnen verbundenen Parteien, die eine Genehmigung zur Nutzung einer individuell zugewiesenen knappen Ressource erhalten haben, darauf beschränkt, Radio- und Fernsehbetreiber zu werden oder Radio- oder Fernsehprogramme zu

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● РЕШЕНИЕ № 3 София, 4 юни 2009 г. по конституционно дело № 3 от 2009 г., съдия докладчик Георги Петканов (Обн., ДВ, бр. 45 от 16.06.2009 г.) (Urteil Nr. 3 vom 4. Juni 2009 in der Verfassungssache Nr. 3/2009), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11855>

BG

erstellen. Außerdem dürfen die oben genannten Unternehmen und die mit ihnen verbundenen Parteien keine elektronischen Kommunikationsnetze für die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen aufbauen (Artikel 48 Abs. 5 EKG). Der Verfassungsklage zufolge verstößt dieses Verbot gegen Artikel 19 Absatz 1, 2 und 3 der Verfassung. Es verletze nämlich das Prinzip der Gleichbehandlung wirtschaftlicher Initiativen sowie das Prinzip, dass alle bulgarischen und ausländischen juristischen Personen, die wirtschaftliche Aktivitäten im Land ausüben, gleiche Rechte haben. Das Verbot in Artikel 48 Abs. 3 EKG ist identisch mit dem Verbot gemäß Artikel 116i des Radio- und Fernsehgesetzes.

Das Verfassungsgericht urteilte wie folgt:

- Artikel 48 Abs. 5 EKG wird für verfassungswidrig und daher unrechtmäßig erklärt, und
- Paragraph 5a Ziffer 1 („Im Rahmen eines Einzelverfahrens gemäß Artikel 48 (1) bestimmt die Kommission für Kommunikationsregulierung ein einzelnes Unternehmen, dem sie eine Genehmigung zur Nutzung der individuell zugewiesenen knappen Ressource – Funkfrequenzen für die Durchführung der elektronischen Kommunikation über elektronische Kommunikationsnetze für den digitalen terrestrischen Rundfunk innerhalb eines nationalen Bereichs entsprechend den Bestimmungen für die erste Phase des vom Ministerrat beschlossenen Plans für die Einführung des digitalen terrestrischen TV-Sendebetriebs (DVB-T) in der Republik Bulgarien – erteilt.“) wurde als teilweise unrechtmäßig erklärt.

Alle anderen strittigen Bestimmungen wurden als verfassungsgemäß erklärt und bleiben daher in Kraft. ■

CZ – Änderung des Rundfunkgesetzes

Das tschechische Parlament hat eine Novelle des Rundfunkgesetzes verabschiedet, die in der Öffentlichkeit als „Hörfunk-Digi-Novelle“ bezeichnet wird und die Digitalisierung des Hörfunks fördern soll. Tatsächlich befasst sich die Novelle aber nur wenig mit der Digitalisierung, wie diese im Bereich des Hörfunks aussehen soll, ist weiterhin nicht klar.

Die Novelle sieht eine Milderung der Regeln zur Medienkonzentration im Hörfunkbereich vor und auch die Definition der landesweit verbreiteten Hörfunkprogramme wurde geändert. Letztere sind nun solche Sendungen, die von mindestens 80 Prozent der Bevölkerung empfangen werden können, zuvor galt dies bei 70 Prozent. Hält ein regionaler Hörfunkveranstalter mehrere Sendelizenzen, durften bisher die Sendungen aller dieser Lizenzen maximal 70 Prozent Bevölkerung erreichen. Diese Grenze liegt jetzt bei 300 Prozent.

Des Weiteren wird durch die Novelle die Regionali-

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

● Zákon č. 196/2009 Sb., kterým se mění zákon č. 231/2001 Sb., o rozhlasovém a televizním vysílání (Novelle des Rundfunkgesetzes Nr. 196/2009 Sammlung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11784>

CS

sierung von Programmen erlaubt. Bestehende Rundfunkprogramme dürfen nun zu bestimmten Tageszeiten auseinandergeschaltet werden, um Regional- oder Lokalprogramme (und Werbung und Teleshopping) einblenden zu können, das war bisher nicht erlaubt. Bis zu 15 Prozent der Sendungen dürfen so auseinandergeschaltet werden. Hörfunkveranstalter dürfen, mit Zustimmung der Rundfunkregulierungsbehörde, Programme eines anderen Hörfunkveranstalters übernehmen.

Die Veranstalter, die sich verpflichten, die Digitalisierung des Hörfunks zu unterstützen und ihre Analogfrequenzen zurückzugeben, haben Anspruch auf sogenannte Transformationslizenzen, die bis 2025 gültig sind.

Darüber hinaus sind Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Veranstalter zulässig, die bislang nicht möglich waren. So kann etwa ein Einzelunternehmer seine Lizenz in eine juristische Person überführen, wenn er an dieser Gesellschaft 100 Prozent der Kapitalanteile hat. Juristische Personen, die 100 Prozent Kapitalanteil an mehreren Unternehmen der Hörfunkveranstalter haben, dürfen Fusionen dieser Gesellschaften durchführen, wenn sie auch am neuen Unternehmen 100 Prozent der Anteile halten werden. ■

CZ – Schiedsverfahren um den Sender TV 3

Das Schiedsverfahren zwischen der Republik Tschechien und dem luxemburgischen Unternehmen European Media Ventures um den Sender TV3 vor dem Schiedsgericht in London verlief zugunsten der Tschechischen Republik. Das Verfahren wurde im Jahr 2005 eröffnet, der Fall selbst aber begann schon früher.

Ein Einzelunternehmer erhielt im Jahr 1999 eine Lizenz zur Sendung von Regionalfernsehprogrammen in Prag und Hradec Králové. Beim Sendestart wurde der Unternehmer durch die Gesellschaft EMV unterstützt. Grundsätzlich darf eine Sendelizenz nicht auf eine andere Person übertragen werden. Es ist jedoch möglich, dass eine natürliche Person ihre Sendelizenz in eine juristische Person überführt, an der diese natürliche Person 100 Prozent Kapitalanteil hält. Die EMV bot dem Einzelunternehmer an, seine Lizenz auf das luxemburgische Unternehmen KTV zu übertragen; das versuchte der Einzelunternehmer auch, aber es wurde von der

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

DE – BVerfG lehnt Eilantrag gegen Vorführung des Spielfilms über „Kannibalen von Rotenburg“ ab

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte mit Beschluss vom 17. Juni 2009 einen Eilantrag ab, mit dem der Antragsteller, der wegen eines von ihm begangenen Tötungsdelikts, bei dem er Teile seines Opfers verspeiste, in der Öffentlichkeit als „Kannibale von Rotenburg“ bekannt ist, die geplante Vorführung eines Spielfilms über sein Leben und seine Tat zu verhindern versuchte.

Der Antragsteller scheiterte bereits mit seiner Klage vor dem Bundesgerichtshof (BGH), der zwar einräumte, dass die Gefahr einer erheblichen psychischen Belastung des Klägers bestehe und der Kern der Privatsphäre betroffen sei, jedoch zu dem Ergebnis kam, dass bei Abwägung der Kunst- und Filmfreiheit der Beklagten mit dem Persönlichkeitsrecht des Klägers letzteres zurückstehen müsse (siehe IRIS 2009-7: 7). Der Antragsteller beabsichtigt gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerden zu erheben und beehrte im vorliegenden Ver-

Julia Maus

Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Beschluss des BVerfG vom 17. Juni 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11785>

DE

DE – MyVideo obsiegt im Rechtsstreit mit CELAS vor dem LG München I

Das Landgericht (LG) München I hat mit Urteil vom 25. Juni 2009 zugunsten des Videoportals MyVideo festgestellt, dass dieses nicht verpflichtet ist, die Vervielfältigung solcher Musikstücke zu unterlassen, an welchen die beklagte Lizenzierungsgesellschaft CELAS mechanische Vervielfältigungsrechte geltend macht.

Ursprünglich war die Verwertungsgesellschaft GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) mit der Wahrnehmung der Rechte des EMI-Repertoires betraut. Die

Rundfunkregulierungsbehörde nicht genehmigt. Der Einzelunternehmer hielt zwar formell 100 Prozent Kapitalanteil an KTV, tatsächlich aber beherrschte er die Gesellschaft nicht. Die Lizenz wurde dann mit Zustimmung der Behörde auf eine andere tschechische Gesellschaft übertragen. Später stellte diese Gesellschaft die Sendungen aus finanziellen Gründen ein.

EMV wandte sich an das Schiedsgericht in London. Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen der Tschechischen Republik und Belgien/Luxemburg über gegenseitige(n) Investitionsunterstützung und -schutz verklagte die EMV die Tschechische Republik wegen verlorener Investitionen. Die Höhe der verlangten Summe betrug etwa EUR 35 Millionen. Die entscheidende Phase des Verfahrens spielte sich im Jahr 2008 ab, als die schriftlichen Unterlagen und Zeugenaussagen geprüft wurden. Der Schiedsspruch zugunsten der Tschechischen Republik wurde nun im Juli 2009 verkündet. Das Tribunal muss noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. ■

fahren bis zur Entscheidung über die Hauptsache den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG.

Das BVerfG lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass ein hinreichend gewichtiger Nachteil durch die Vorführung des Films nicht erkennbar sei, und führte aus, dass die im Film enthaltenen Informationen – nicht zuletzt wegen des Verhaltens des Antragstellers selbst gegenüber den Medien – ohnehin bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt und aktuell noch bewusst seien. Ebenso wenig sieht das BVerfG in der Darstellung des Antragstellers durch einen diesem ähnelnden Schauspielers eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild – ebenfalls vor dem Hintergrund der Mitwirkung des Antragstellers an der Veröffentlichung ihn zeigender Fotos in der Presse und auf dem Umschlag eines von ihm autorisierten Buchs.

Es liege auch keine gesteigerte Rufbeeinträchtigung darin, dass das Drehbuch geringfügige Abweichungen von der Wirklichkeit enthalte; ebenso wenig bedeute der Einsatz genretypischer Stilmittel – etwa die Akzentuierung des Geschehens als Schauergeschichte – kein die Persönlichkeitsbelange des Antragstellers erheblich zusätzlich belastender schwerer Nachteil. ■

EMI Music Publishing forderte dann aber einen Teil dieser Rechte von der GEMA zurück und übertrug deren Vertretung auf die CELAS, eine Kooperationsgesellschaft zwischen der GEMA und der britischen PRS. Die CELAS sollte das anglo-amerikanische Repertoire von EMI im Mobil- und Onlinebereich europaweit lizenzieren. Dabei verblieb das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung bei der GEMA, mit der MyVideo eine entsprechende Lizenzvereinbarung getroffen hatte, die CELAS erhielt die mechanischen Vervielfältigungsrechte, für welche sie gegenüber MyVideo Lizenzgebühren, anderenfalls die Unterlassung weiterer Nutzung verlangte.

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Dieser Abspaltung einzelner Nutzungsrechte widerspricht das LG München I. Im Onlinebereich setze die Darstellung von Musikwerken aufgrund der technischen Gegebenheiten stets auch die Herstellung einer Kopie

● Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 25. Juni 2009 (Az: 7 O 4139/08), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11790>

DE

DE – Strukturhilfe für Kinobetreiber zur flächendeckenden Digitalisierung

Am 19. Juni 2009 sprach sich der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA) für das Ziel einer flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland aus.

Der Beschluss geht auf eine vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien eingeleitete Initiative zurück und soll auch der Beilegung des Rechtsstreits zwischen der FFA und Vertretern der Kino- und Videowirtschaft um die Abgabegerechtigkeit dienen (siehe IRIS 2009-4: 7). Er sieht eine finanzielle Förderung der Kinobetreiber in Höhe von bis zu EUR 40 Mio. über einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Im Gegenzug sollen diese von ihren Klagen Abstand nehmen und ihre Abgaben an die FFA vorbehaltlos zahlen. Der Vorstand der FFA soll nun bis

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der FFA vom 19. Juni 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11786>

● Beschluss des VG Berlin vom 27. Juli 2009 (Az.: VG 22 L 147.09), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11787>

● Pressemitteilung der FFA vom 6. August 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11788>

● Pressemitteilung des VPRT vom 6. August 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11789>

DE

DE – Verhaltensgrundsätze zur kommerziellen Kommunikation für Lebensmittel

Der Deutsche Werberat veröffentlichte Verhaltensregeln über die kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel.

Ziel dieser freiwilligen Selbstkontrolle sei, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu sichern und den Wettbewerb zu fördern. Die Verhaltensregeln sehen sogenannte Allgemeine Grundsätze vor, etwa den

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel, Fassung vom Juli 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11792>

DE

DK – Umsetzungskontrolle der Medienvereinbarung 2007-2010 in Bezug auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk 2008

Am 8. Juni 2006 trafen die politischen Parteien und die Regierung eine Medienvereinbarung für 2007-2010 (siehe IRIS 2006-8: 13). Nach der Vereinbarung müssen

voraus, was eine Trennung von Zugänglichmachungs- und Vervielfältigungsrechten (§§ 16, 19a UrhG) ausschließe. Somit sei die Übertragung der Vervielfältigungsrechte unwirksam und der Unterlassungsanspruch der CELAS unbegründet. Die Rechte lägen weiterhin bei der GEMA.

Laut Berichten kündigte die CELAS an, hiergegen Rechtsmittel einzulegen. ■

zum 1. Oktober 2009 ein Konzept zur Finanzierung und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen vorlegen. Auch eine Überarbeitung des Filmförderungsgesetzes (FFG) im Hinblick auf die beanstandete Abgabegerechtigkeit ist vorgesehen.

In diesem Kontext steht auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin, in welchem einem Kinobetreiber der begehrte vorläufige Rechtsschutz versagt wurde. Aufgrund des oben erwähnten anhängigen Rechtsstreits, in dessen Verlauf das Bundesverwaltungsgericht das Bundesverfassungsgericht (Az: 1 BvL 8/09) um die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der FFG-Regelungen ersucht hat, hatte der Kinobetreiber beantragt, vorläufig von der streitgegenständlichen Abgabepflicht befreit zu werden. Das VG Berlin lehnte den Antrag unter Hinweis auf überwiegende öffentliche Interessen der FFA und die grundsätzliche Sicherung etwaiger Rückzahlungsforderungen gegen die öffentliche Hand ab.

Am 6. August 2009 teilte die FFA darüber hinaus mit, dass dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) angehörende Unternehmen der FFA für dieses Jahr Filmfördermaßnahmen in Höhe von EUR 13,5 Mio. (Barmittel und Medialeistungen) zugesagt hätten. Der im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Betrag soll künftig auch Videoerstveröffentlichungen und Video-on-Demand-Auswertungen zur Verfügung stehen. ■

Schutz des Verbrauchers in seinem Vertrauen auf die Qualität von Lebensmitteln oder den Verzicht auf Werbebotschaften, die einer ausgewogenen und aktiven Lebens- und Ernährungsweise entgegenwirken oder zu einem einseitigen oder übermäßigen Konsum auffordern. Darüber hinaus enthalten die Regeln besondere Bestimmungen für an Kinder gerichtete Werbung, etwa die Berücksichtigung der Unerfahrenheit und besonderen Vertrauensseligkeit von Kindern, den Verzicht auf unmittelbare Aufforderungen zu Kauf und Konsum sowie auf die Suggestion der Unverzichtbarkeit bestimmter Lebensmittel.

Die Verhaltensregeln traten am 1. Juli 2009 in Kraft. ■

die Kanäle Danmarks Radio (DR) und TV2 öffentlich-rechtliche Verpflichtungen übernehmen. Dazu gehört die Ausstrahlung von Nachrichten, Informationen, Bildungsprogrammen, Kultur, Kunst und Unterhaltung. Darüber hinaus müssen sie Sendungen für Seh- und Hörbehinderte sowie Programme für Kinder und Jugendliche anbieten. Zusätzlich ist ein ständiger Dia-

log mit der Bevölkerung zu fördern. Der *Radio- og tv-nævnet* (Hörfunk- und Fernsehrat), der mit der Aufsicht über den Hörfunk- und Fernsehsektor betraut ist, überwacht die Einhaltung dieser Verpflichtungen. Die Medienvereinbarung sieht einen jährlichen Bericht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor, den jeder der beiden Kanäle DR und TV2 jeweils bis zum 1. Mai vorzulegen hat. Der Hörfunk- und Fernsehrat hat seinen Kommentar zu den Berichten für 2008 abgegeben. Am 10. Juli 2009 veröffentlichte der Rat seine Stellungnahmen zu den Ergebnissen des öffentlich-rechtlichen Angebots, die DR und TV2 2008 erreicht haben. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage der *Styrelsen for Bibliotek og Medier* (Verwaltung für Bibliotheken und Medien), welche dem Kulturministerium untersteht und dem Hörfunk- und Fernsehrat verwaltungstechnische Unterstützung leistet, veröffentlicht.

Die wichtigsten Kommentare in der Stellungnahme zu DR lauten wie folgt: Es wird angemerkt, dass die Ausstrahlung dänischer Musik im weitesten Sinne im

Fernsehen im Lauf des Jahres 2008 beträchtlich zugenommen hat. Gleiches kann über die Fernseh- und Hörfunkausstrahlung dänischer Kultur wie Sendungen zu Filmen, Kulturratgebern und kulturellen Ereignissen gesagt werden. Auch wird festgestellt, dass DR eine Sprachpolitik zur Erhaltung und Entwicklung einer korrekten und verständlichen dänischen Sprache eingeführt hat, ohne Dialekte oder Akzente zu verdrängen. Der Rat äußert jedoch Missfallen daran, dass Sendungen in Fremdsprachen, insbesondere von Einwanderern, noch nicht umgesetzt wurden. Der Rat wies DR auf den Umstand hin, dass die Berichterstattung über weniger populäre Sportarten in DR-Sendungen verbessert werden muss. Dazu gehören alle Sportarten außer Fußball, Handball und Radsport. Die Sendezeit für Jugendprogramme ist auszuweiten, um die Verpflichtungen aus der Vereinbarung vollständig zu erfüllen. Der Rat stellte fest, dass 2008 ein Wirtschaftsplan in Kraft gesetzt worden sei. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, dessen Auswirkung auf die Qualität und Vielseitigkeit der Sendungen zu beobachten. Der Rat ermutigte DR, Bewertungen seitens des Fernseh- und Hörfunkpublikums zu beachten und solche Bewertungen zu veröffentlichen.

Die Stellungnahme zum Bericht von TV2 stellt fest, dass die Ausstrahlung von dänischen Spielfilmen zufriedenstellend sei, Kurzfilme und Dokumentationen jedoch sehr schwach vertreten seien und vermehrt ausgestrahlt werden müssten. Es gebe positive Entwicklungen beim Angebot für hörbehinderte Menschen in Form von Sendungen mit Untertiteln und Verdolmetschung in Gebärdensprache.

DR und TV2 werden ihren Kommentar zu den Stellungnahmen abgeben. Im Anschluss daran werden die Stellungnahmen und die Kommentare der politischen Führung zur weiteren Erörterung vorgelegt. ■

Elisabeth Thuesen
Rechtsabteilung,
Copenhagen
Business School

● **Mediepolitisk aftale for 2007-2010 (Medienpolitische Vereinbarung für 2007-2010)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11800>

● **DR Årsrapport 2008. Public Service redegørelse (DR-Jahresbericht 2008. Bericht über öffentlich-rechtliches Angebot)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11801>

● **Radio- og tv-nævnets udtalelse om DR's public service redegørelse for 2008 (Stellungnahme des Hörfunk- und Fernsehrats zum DR-Bericht über öffentlich-rechtliches Angebot für 2008)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11802>

● **TV 2/Danmark A/S's public service-redegørelse for 2008 (TV 2/Danmark Ltd. Bericht über öffentlich-rechtliches Angebot für 2008)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11803>

● **Radio- og tv-nævnets udtalelse om TV 2/Danmark A/S's public service redegørelse for 2008 (Stellungnahme des Hörfunk- und Fernsehrats zum TV 2/Danmark Ltd.-Bericht über öffentlich-rechtliches Angebot für 2008)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11804>

DA

ES – Gesetzentwurf zur Finanzierung der Gesellschaft RTVE

Im Mai 2009 wurde dem spanischen Parlament ein Gesetzentwurf zur Reformierung der *Corporación de Radio y Televisión Española (RTVE)*, des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters vorgelegt. Der ursprüngliche, vom Kabinett gebilligte Text (siehe IRIS 2009-6: 10) beinhaltete die Abschaffung von Werbung bei *Televisión Española (TVE)* und schlug ein neues finanzielles Gleichgewicht vor, welches durch staatliche Subventionen und Einkünfte aus drei unterschiedlichen Steuerarten erreicht werden soll: eine bereits existierende für die Nutzung des Funkspektrums sowie zwei neue, die von den landesweiten kommerziellen Rundfunkveranstaltern (sowohl Bezahlfernsehen als auch frei empfangbares Fernsehen) und von Telekommunikationsbetreibern, die audiovisuelle Dienste anbieten, zu zahlen sind.

Das Parlament erörterte und erwog Änderungen im Wesentlichen im Juni, die unter anderem die folgenden sehr wichtigen Details mit einschließen:

- Sollte die neue Steuer, die von landesweiten kommerziellen frei empfangbaren Betreibern zu zahlen ist,

3 Prozent ihrer Bruttofinanzeinkünfte ausmachen und die von den Bezahlfernsehbetreibern und Telekommunikationsunternehmen zu entrichtende Steuer 1,5 Prozent beziehungsweise 0,9 Prozent betragen, wurde festgelegt, dass Letztere nicht mehr als 25 Prozent zu den Gesamteinkünften der Gesellschaft beisteuern und andererseits frei empfangbare und Bezahlfernsehbetreiber nicht mehr als 15 Prozent respektive 20 Prozent beitragen werden. Die *Comisión del mercado de las telecomunicaciones* (Telekommunikationsregulierungsbehörde – CMT) wird die Verhältnismäßigkeit der Beiträge analysieren.

- Darüber hinaus ist direkte Unterstützung durch den Staat garantiert, um ein finanzielles Gleichgewicht zu erreichen, sollten andere Ressourcen gekürzt werden, solange die Ausgaben der Gesellschaft im Rahmen eines vorab gebilligten Budgets bleiben.

- Die Notwendigkeit zusätzlicher Programme zur Bildung und Unterhaltung der Jüngsten unter den Zuschauern wurde unterstrichen. Es wurde festgelegt, dass sich von Montag bis Freitag 30 Prozent des Angebots zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr an Kinder zwischen vier bis zwölf Jahren richten sollte. In Ferienzeiten sollten derartige Programme von 9.00 Uhr bis

Trinidad García Leiva
Universidad Carlos III
de Madrid

20.00 Uhr angeboten werden, und nach der Analogabschaltung werden sie unter Nutzung des Mehrsprachensystems ausgestrahlt.

- Die Gesellschaft bekommt die Gelegenheit, Sportrechte bis zu einem Limit von 10 Prozent ihres gesamten Jahresbudgets, Olympische Spiele und Paralympics ausgenommen, aus einer Liste von Sportereignissen von allgemeinem Interesse zu kaufen. Diese Liste wird vom Audiovisuellen Rat, der nach dem audiovisuellen

● **Proyecto de Ley de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Gesetzentwurf zur Finanzierung der Gesellschaft RTVE), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11805>

● **Texto remitido por el Congreso. Proyecto de Ley de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Gesetzentwurf zur Finanzierung der Gesellschaft RTVE. Vom Parlament geänderter Text), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11831>

ES

FR – Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde zu Exklusivrechten der Internetprovider an TV-Inhalten

Nach den kürzlich gesprochenen Urteilen in den Rechtssachen betreffend Orange Sports und der gerichtlichen Prüfung der von Internet Providern exklusiv angebotenen Inhalte in Bezug auf das Verbraucherrecht (siehe IRIS 2009-6: 12) war es nun an der Wettbewerbsbehörde, Stellung zu beziehen. Die vom Wirtschaftsminister angerufene Behörde sollte sich dazu äußern, ob der exklusive Zugang für besonders attraktive Inhalte, den einige Internetprovider ihren Kunden vorbehalten, mit den geltenden Wettbewerbsregeln vereinbar ist. Zudem sollte sie beurteilen, ob sie einen speziellen rechtlichen Rahmen zur Vermeidung von Gefahren durch solche Exklusivrechte für angebracht hielt.

In ihrer beratenden Stellungnahme vom 7. Juli 2009 legt die Wettbewerbsbehörde die Chancen und Risiken dar, die sich aus dem jüngsten Modell mit Exklusivrechten ergeben, das Orange nach dem Erwerb der „Premium-Inhalte“ (Sport oder Kino) anwendet. Das Modell umfasst ein doppeltes Exklusivrecht: exklusiver Vertrieb, der ein Abonnement beim Fernsehdienst erforderlich macht, sowie exklusiver Transport und Zugang; der Nutzer muss also, um Zugang zu den Inhalten zu erlangen, ein *Triple-play*-Abonnement des Internetproviders abschließen. Dieses neue Modell scheint auch für andere Inhalte und andere Träger (ADSL heute, Glasfaser morgen) zunehmend beliebter zu werden.

Die Behörde vertritt die Auffassung, dass alle Anreize, die den Zugang neuer Akteure auf dem Pay-TV-Markt fördern, grundsätzlich einen positiven Effekt haben, insbesondere für die Verbraucher, die mit sin-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Wettbewerbsbehörde: Stellungnahme 09-A-42 vom 7. Juli 2009 zu den exklusiven Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und den Tätigkeiten der Anbieter von Inhalten und Diensten, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11781>

FR

Gesetzentwurf einzurichten ist, zusammengestellt.

- Eine Verpflichtungszusage wurde aufgenommen, die Programme für alle Zuschauer einschließlich Behinderten so zugänglich wie möglich zu machen. Bis zum 1. Januar 2013 muss TVE bei mindestens 90 Prozent seines Angebots Untertitel und mindestens zehn Stunden pro Woche mit Audiobeschreibung und Gebärdensprache bereitstellen.
- Die Gesellschaft muss regelmäßig über Parlamentsdebatten informieren und Sitzungen, die von besonderem Interesse für die Bürger sind, live übertragen.

Dieser Bericht mit Änderungen zum Gesetzentwurf wurde Mitte Juli an den Senat übermittelt, wo er entweder gebilligt oder wiederum geändert wird. Im letzteren Fall würde der Text im September an das Parlament zurückverwiesen. ■

kenden Preisen und einer größeren Vielfalt der angebotenen Inhalte rechnen können. Die Antwort dürfe jedoch nicht im – anfechtbaren – Wirtschaftsmodell der von Orange beanspruchten doppelten Exklusivität gesucht werden. Letztere führe zu einer Beschränkung der Auswahl für den Verbraucher, da dieser nicht mehr Zugang zu allen attraktiven Inhalten habe beziehungsweise gezwungen sei, sehr viel mehr zu bezahlen, um einen umfassenden Zugang zu den Inhalten zu erhalten. Die Strategie von Orange berge zudem die Gefahr, den Markt im Bereich des schnellen Bitstromzugangs zu Lasten der konkurrierenden Betreiber zu destabilisieren. Sollte das Wirtschaftsmodell der doppelten Exklusivität allgemein üblich werden, könnte es mittelfristig zu einem Duopol sowohl auf dem Pay-TV-Markt als auch auf dem Bitstrommarkt kommen. Die Behörde empfiehlt dementsprechend, den exklusiven Zugang zu Fernsehinhalten durch die Internetprovider als strikte Ausnahme sowohl in Bezug auf die Dauer (ein oder zwei Jahre) als auch auf den Anwendungsbereich zu handhaben. Er sollte sich somit auf die wirklichen technischen und kommerziellen Neuerungen (beispielsweise assoziierte interaktive Dienste) beschränken. Die Behörde beurteilt die „Auto-Distribution“ als eine ausgewogene Lösung zum Vorteil der Akteure und der Verbraucher. Ein Anbieter könne sich somit die Exklusivrechte für bestimmte Sender vorbehalten. Dies stehe nicht im Widerspruch dazu, dass er sein Angebot auf möglichst vielen Plattformen (Satellit, ADSL) verbreite und dabei seine Geschäftsbeziehung zum Abonnenten aufrechterhalte.

Die Wettbewerbsbehörde wünscht eine rasche und deutliche Entwicklung bei den aktuellen Funktionsweisen des Pay-TV-Markts; dazu sollen strenge Beschränkungen für das von Orange bevorzugte Modell der doppelten Exklusivität gelten. Die Behörde hält es für an der Zeit, klare Spielregeln für all diese Fragen festzulegen, und ruft den Gesetzgeber auf, in diesem Sinne tätig zu werden. Sie erwartet von ihm ein „deutliches Signal“ vor dem Hintergrund, dass sich eine vergleichbare Entwicklung im Bereich der Glasfaser und des schnellen Bitstroms abzeichnet. ■

FR – Unterzeichnung des Abkommens über die Medienchronologie

In Art. 17 des Gesetzes *Création et Internet* (Gesetz über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet – HADOPI-Gesetz) vom 12. Juni 2009 heißt es, dass innerhalb eines Monats nach der Gesetzesverkündung ein Branchenabkommen zur Neugestaltung der Medienchronologie abzuschließen ist (siehe IRIS 2009-7: 13). In besagtem Teil des Gesetzes geht es neben der Bekämpfung der Internetpiraterie um die Entwicklung des legalen Angebots von Filmen. Nach langwierigen Verhandlungen unter der Ägide des *Centre National de la Cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC) gelang es schließlich, innerhalb dieser gesetzlich vorgeschriebenen Frist ein Abkommen zur Neugestaltung der Medienchronologie zu unterzeichnen.

Am 6. Juli 2009 haben Akteure der Kinofilmindustrie, Sender des verschlüsselten und unverschlüsselten Fernsehens, Herausgeber von Video-on-Demand-Diensten und Internetprovider, insgesamt mehr als zwanzig Unterzeichner, das Abkommen geschlossen, welches der neue Kulturminister, Frédéric Mitterrand, als historisch einstuft. Erstmals ist es dank eines Branchenabkommens möglich, sämtliche Sendefenster eines Kinofilms, von seiner Erstaufführung im Kino bis zu seiner kostenlosen Ausstrahlung für die breite Masse der Fernsehzuschauer, abzudecken und zu organisieren.

Bis vor kurzem noch umfasste die Chronologie vier aufeinanderfolgende Bereiche: den Kinosaal, das Video, das Pay-TV und schließlich das unverschlüsselte Fernsehen. Eine Aktualisierung der Nutzung von Kinofilmwerken war erforderlich, um das Internet, die neuen On-demand-Dienste und alle ihre Varianten (Einzelver-

Amélie Blocman
Légipresse

● Beschluss vom 9. Juli 2009 in Anwendung von Art. 30-7 des Filmindustriengesetzes, französisches Amtsblatt vom 12. Juli 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11782>

FR

FR – Neuer Pluralismusgrundsatz für die Redezeit von Politikern in Radio und Fernsehen

Nach dem Urteil des Staatsrats vom 8. April 2009 (siehe IRIS 2009-5: 14) hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 21. Juli 2009 einen neuen „Pluralismusgrundsatz“ verabschiedet. Dieser soll für ausgewogene Redezeiten der Politiker in Radio und Fernsehen sorgen. Der Grundsatz tritt ab dem 1. September 2009 an die Stelle des Referenzprinzips, der sogenannten Dreidrittel-Regel (Regierung, Mehrheit, Opposition), die seit 1969 gilt und laut derer Reden des Präsidenten nicht in die Redezeit einberechnet werden. Die Redezeit der parlamentarischen Opposition darf nunmehr nicht weniger als die Hälfte der Redezeit des Staatsoberhauptes kumuliert mit der Redezeit der präsidentiellen Mehrheit betragen. Somit erhöht sich die Redezeit der Opposition automatisch um die nun-

mehr berücksichtigte Redezeit des Präsidenten und seiner Mitarbeiter. Mit dem Zusammenfassen der Redezeiten der präsidentiellen Mehrheit (Regierungsmitglieder, Vertreter der parlamentarischen Mehrheit, Mitarbeiter des Staatsoberhauptes) sorgt der CSA für eine Vereinfachung der Berechnungsregeln. Allerdings werden nur Reden des Präsidenten erfasst, die gemäß dem Urteil des Staatsrats „inhaltlich und kontextuell zur nationalen politischen Debatte“ gehören. Ausgeschlossen sind somit Reden, die der Staatsoberhaupt entsprechend Art. 5 der Verfassung in Erfüllung seiner „hoheitlichen Aufgaben“ hält (Reden mit Bezug auf die Achtung der Verfassung, die ordnungsgemäße Tätigkeit der Verfassungsorgane, die Kontinuität des Staats, die nationale Unabhängigkeit, die Integrität des Staatsgebiets und die Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge).

Politischen Gruppierungen, die weder der parlamentarischen Mehrheit noch der Opposition angehören und die nicht im Parlament vertreten sind, räumen die

kauf, per Abonnement oder kostenloser Zugang) einzubeziehen. Mit der Neuorganisation der Medienchronologie können auch die Regelungen bezüglich der aufeinanderfolgenden Exklusivrechte, bei denen es sich um Formen der Kinofilmfinanzierung handelt, umgestaltet werden. Die Filme werden nunmehr vier Monate nach ihrer Erstaufführung im Kino über Video-on-Demand (sowie gemäß HADOPI-Gesetz als DVD) verfügbar sein (gegenüber bislang 7,5 Monate). Diese Frist kann in einem sehr eingeschränkten Rahmen auf drei Monate verkürzt werden: Filme, die bis zur vierten Aufführungswoche weniger als 200 Kinobesuche verzeichnen, können diese Ausnahme in Anspruch nehmen. Mit dem Abkommen wird zudem die Frist bis zur Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen verkürzt, was eine Konsolidierung des Beitrags der Fernsehsender zur Kinofilmfinanzierung bedeutet. Im Pay-TV dürfen die Filme statt bislang zwölf Monate nunmehr zehn Monate nach der Kinostaufführung ausgestrahlt werden. Für das unverschlüsselte Fernsehen gilt eine Frist von 22 Monaten (statt bislang 24 oder gar 36 Monaten). 36 Monate nach ihrer Erstaufführung im Kinosaal dürfen die Filme von einem VoD-Dienst als Abonnement sowie nach 48 Monaten kostenlos über einen VoD-Dienst angeboten werden. Das Abkommen wurde für eine Dauer von zwei Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Halbjährlich erfolgt unter der Aufsicht des CNC eine Prüfung des Abkommens. Durch den Ausdehnungsbeschluss vom 9. Juli 2009 in Anwendung von Art. 30-7 des *Code de l'industrie cinématographique* (Filmindustriengesetz) werden diese wichtigen Bestimmungen des Abkommens für den gesamten Sektor verpflichtend. Diejenigen Bestimmungen, die die „Notwendigkeit von Regeln“ im Bereich einer „gesetzlich gewährleisteten Mindestvergütung der Rechteinhaber“ beinhalten oder die sich auf die Vorgehensweisen in Bezug auf die Filmförderung beziehen, gelten hingegen nur für die Unterzeichner des Abkommens. ■

Amélie Blocman | Sender weiterhin Redezeiten ein, die den verschiedenen Elementen ihres repräsentativen Charakters entsprechen. Jeder Sender übermittelt die gesendete Redezeit dem CSA. Die Zeiten werden monatlich den Vorsitzenden der Versammlungen und Zuständigen der im Parlament vertretenen Parteien übermittelt. Die Ergebnisse können zudem auf der Internetseite des CSA abgerufen werden. ■
Légipresse

● Der CSA verabschiedet einen neuen Pluralismusgrundsatz für die Redezeit der Politiker, Pressemitteilung des CSA vom 21. Juli 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11780>

FR

GB – Regierung veröffentlicht Vorschläge für „Digitales Britannien“

Die britische Regierung veröffentlichte ihren Abschlussbericht „Digitales Britannien“, in dem sie ihre Vorschläge zu einem breiten Spektrum an Telekommunikationsfragen darlegt. Das grundlegende Ziel ist es, „die Position des Vereinigten Königreichs als eine der weltweit führenden digitalen wissensbasierten Volkswirtschaften zu sichern“.

Eine Reihe von Vorschlägen bezieht sich direkt auf den Rundfunksektor. Die Regierung hat eine Privatisierung von Channel 4 abgelehnt, dessen gesetzlicher Auftrag wird aber aktualisiert, und die Diskussionen über eine strategische Partnerschaft zwischen Channel 4 und BBC Worldwide, dem kommerziellen Zweig der BBC, werden fortgeführt. Die Regierung wird über ein „enthaltenes strittiges Element“ (*Contained Contestable Element*) der Fernsehgebühr beraten, das gegenwärtig ausschließlich zur Finanzierung der BBC verwendet wird. Dieses würde genutzt, um „unabhängig finanzierte Nachrichtenkonsortien“ zu fördern, um Multimedia bereitzustellen und regionale Nachrichten unabhängig von der BBC auszustrahlen, indem die Regionalnachrichtenfenster von Channel 3 verwendet werden. Die neuen Regelungen würden die Bereitstellung solcher Nachrichten durch Channel 3 ersetzen, dem es immer schwerer fällt, aufgrund schärferen Wettbewerbs seitens digitaler Medien und eines Rückgang in den Werbeeinnahmen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für Channel 3 könnten ebenfalls gelockert werden, die allgemeine Ausrichtung deutet auf allmähliche Liberalisierung. Der Finanzierungsvorschlag trifft auf erbitter-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Wirtschaftsministerium (BIS), Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „Digitales Britannien – Abschlussbericht“, Cm 7650, Juni 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11809>

EN

GB – Regulierungsbehörde berät über Vorschlag, Sky aufzufordern, Wettbewerbern Premium-Inhalte zu regulierten Preisen zur Verfügung zu stellen

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) hat eine weitere Phase in seiner Langzeituntersuchung von Bezahlfernsehmärkten abgeschlossen und berät nun über mögliche Maßnahmen (siehe IRIS 2009-1: 13). Die zentrale Frage ist, wie Sky die Großhandelsbelieferung seiner Wettbewerber mit Premium-Inhalten abwickelt.

Das Ofcom stellte fest, dass Livesendungen von Spitzensport und Erstaussstrahlungen von Spielfilmen

aus Hollywood besonders viele Bezahlfernseh abonnten bringen, da sie große Zuschauerattraktivität mit einem hohen Grad an Exklusivität von Bezahlfernsehen verbinden. Die wirtschaftlichen Märkte für den Großhandel von Kanälen der Kern-Premium-Produkte Sport und Spielfilme sind eng, und Sky hat Marktmacht auf diesen Märkten bei Privatkunden. Das Ofcom ist besorgt, Sky könnte seine Premium-Inhalte derart verbreiten, dass die eigene Plattform und das eigene Einzelhandelsgeschäft bevorzugt werden, seine Inhaltsrechte selektiv nutzen und hohe Großhandelspreise festsetzen. Diese Kanäle werden lediglich einem großen Dritteinzelhändler bereitgestellt und keinem außerhalb der Kabelplattform. Dies bedeutet, Sky kann

ten Widerstand der BBC, die dies als Bedrohung für ihre eigene Unabhängigkeit betrachtet, da die Unterscheidung zwischen Rundfunkgebühr und allgemeiner Besteuerung aufgebrochen wird. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus weitere wichtige Vorschläge für verschiedene Medien. Die Digitalumstellung wird für alle landesweiten Hörfunksender bis Ende 2015 vorgeschlagen. Die Regierung hat versichert, sie werde eine Verpflichtungszusage für universelles Breitband mit 2 Mbps bis 2012 abgeben. Dies soll durch einen Technologiemix erreicht werden und wird mit öffentlichen Geldern unterstützt. Nach diesem Stichtag werden Netze der nächsten Generation mit einer Flächendeckung von mindestens 90 Prozent bis 2017 allgemein verfügbar gemacht, finanziert durch eine Abgabe in Höhe von GBP 0,50 pro Monat auf alle Kupferstandleitungen. Das Kommunikationsgesetz von 2003 wird ebenfalls geändert, um den grundsätzlichen Pflichten des *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) die Pflicht hinzuzufügen, Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur zu fördern.

Das Ofcom erhält neue Funktionen, die auf eine Verringerung von Urheberrechtsverletzungen im Internet gerichtet sind. Von Internetdiensteanbietern wird verlangt, Account-Inhabern vermeintliche Urheberrechtsverletzungen anzuzeigen sowie Daten vorzuhalten und nach einem Gerichtsbeschluss zur Verfügung zu stellen, damit notorische Wiederholungstäter identifiziert werden können. Dies wird durch einen Branchenverhaltenskodex untermauert, das Ofcom kann aber auch einen Kodex vorschreiben, wenn keine Vereinbarung erreicht wird. Es bekommt ebenfalls die Befugnis, Diensteanbietern zusätzliche Bedingungen einschließlich Sperrmaßnahmen vorzuschreiben, sollten sich andere Maßnahmen zur Einschränkung illegalen Dateitauschs als unwirksam erweisen. ■

aus Hollywood besonders viele Bezahlfernseh abonnten bringen, da sie große Zuschauerattraktivität mit einem hohen Grad an Exklusivität von Bezahlfernsehen verbinden. Die wirtschaftlichen Märkte für den Großhandel von Kanälen der Kern-Premium-Produkte Sport und Spielfilme sind eng, und Sky hat Marktmacht auf diesen Märkten bei Privatkunden. Das Ofcom ist besorgt, Sky könnte seine Premium-Inhalte derart verbreiten, dass die eigene Plattform und das eigene Einzelhandelsgeschäft bevorzugt werden, seine Inhaltsrechte selektiv nutzen und hohe Großhandelspreise festsetzen. Diese Kanäle werden lediglich einem großen Dritteinzelhändler bereitgestellt und keinem außerhalb der Kabelplattform. Dies bedeutet, Sky kann

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

den Wettbewerb zwischen Einzelhändlern auf unterschiedlichen Plattformen steuern, um seine eigene Satellitenplattform zu schützen, und konkurrierende Einzelhändler daran hindern, eine starke Einzelhandelspräsenz aufzubauen, was wiederum deren Position beim Bieten für Rechte an Inhalten stärken würde. Eine von dem Ofcom in Auftrag gegebene Analyse erbrachte, dass Sky einen Gesamtgewinn von über 20 Prozent erzielte, was deutlich über seinen Kapitalkosten liegt. Die Auswahl der Verbraucher wird durch eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Premium-Inhal-

● Ofcom, „Pay TV Phrase Three Document“, 26. Juni 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11810>

EN

GB – Guter Geschmack und Standards im Rundfunk

In der Zeit nach der Ausstrahlung eines Beitrags während der „Russel Brand Show“ am 18. Oktober 2008 gingen bei der BBC 42.581 Beschwerden ein (siehe IRIS 2009-5: 15).

Der Ausschuss für Redaktionsstandards kam zu dem Schluss, das Material in Bezug auf Andrew Sachs und seine Enkelin Georgina Baillie sei „derart grob anstößig“ gewesen, dass es keine Rechtfertigung für dessen Ausstrahlung gegeben habe.

Der BBC-Trust hatte daraufhin den BBC-Geschäftsführer gebeten, die Zuschauererwartungen zu Fragen, die durch die Ausstrahlung entstanden sind, zu untersuchen und Empfehlungen abzugeben. Er beauftragte die Untersuchung bei Professor Sonia Livingstone (LSE), Ipsos MORI und der Blinc Partnership, und es wurde der Bericht „Guter Geschmack, Standards und die BBC: Die öffentliche Einstellung zu Moral, Werten und Verhalten im britischen Rundfunk“ veröffentlicht.

Er bringt Einzelheiten zu wichtigen neuen tiefgehenden Publikumsforschungen, welche die BBC durchgeführt hat, und zeigt die daraus folgenden Emp-

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● BBC Trust, „Kommentar zum Bericht des Geschäftsführers ‚Guter Geschmack, Standards und die BBC: Die öffentliche Einstellung zu Moral, Werten und Verhalten im britischen Rundfunk‘“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11811>

● BBC-Geschäftsführer, „Guter Geschmack, Standards und die BBC: Die öffentliche Einstellung zu Moral, Werten und Verhalten im britischen Rundfunk“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11812>

EN

HU – Änderung des Rundfunkgesetzes für verfassungswidrig befunden

Am 30. Juni 2009 hat der ungarische Verfassungsgerichtshof eine kürzlich erfolgte Änderung am Gesetz I von 1996 über Radio und Fernsehen (Rundfunkgesetz) für verfassungswidrig erklärt.

Die Änderung wurde am 8. Dezember 2008 vom Parlament verabschiedet. Nach den neuen Regelungen sollte es möglich sein, die Rundfunklizenzen für analoge Programmdienste ohne Ausschreibung zu erneuern, sofern sich der betreffende Fernsehveranstalter

ten und durch den Umfang der Einzelhandelsprogramm-bündel, die auf den jeweiligen Plattformen zur Verfügung gestellt werden, verringert.

Das Ofcom schlägt als Lösung für die Probleme eine Großhandelsangebotspflicht vor, die sich auf Sky Sport 1 und 2 sowie alle Sky-Spielfilmkanäle außer Classics erstreckt; hoch auflösende und interaktive Versionen wären mit eingeschlossen. Die Preise würden vom Ofcom auf Basis eines Einzelhandelsabschlags festgelegt, wobei die laufenden Kosten zur Gegenprobe herangezogen werden.

Das Ofcom untersucht weiter VoD-Abonnementrechte, um deren Verkauf von herkömmlichen Abonnementrechten zu trennen. ■

fehlungen auf, um den Schutz des BBC-Publikums vor möglicherweise anstößigem Inhalt zu stärken, während gleichzeitig angemessene Schutzmechanismen für Kreativität und Innovation bei der Programmgestaltung gesichert werden.

Am 24. Juni 2009 veröffentlichte der BBC-Trust seine Antwort auf den Bericht des BBC-Geschäftsführers, den er begrüßte. Wie der Geschäftsführer muss auch der BBC-Trust eine Reihe von Grundsätzen in Einklang bringen: Aufrechterhaltung höchster redaktioneller Standards, Gewährleistung, dass das Publikum keinen anstößigen Inhalten ausgesetzt wird, und „Schutz vor erdrückender Kreativität“.

Darüber hinaus gab der Trust einige spezielle eigene Empfehlungen und umriss die nächsten Schritte für die „umfassende bevorstehende Überprüfung der BBC-Redaktionsleitlinien“ (die 2009 stattfinden soll) oder Onlineanleitung, die, so heißt es, „das öffentliche Feedback und die Kommentare zu den Erkenntnissen des Berichts des Geschäftsführers“ berücksichtigen wird.

Inbesondere empfiehlt der Trust, die BBC „sollte keine Sendungen machen, die grundloses, aggressives, zudringliches und erniedrigendes Verhalten zelebrieren oder stillschweigend dulden“.

Der Trust hat den Geschäftsführer aufgefordert, dieses Thema in den Redaktionsleitlinien deutlich anzusprechen. Während Gebührensahler zwischen Komödie und Satire, die sie akzeptierten, unterscheiden könnten, akzeptierten sie keine Sendungen, die „grundlose Demütigungen“ beinhalten. ■

dazu verpflichtet, sich am Prozess der Digitalumstellung zu beteiligen.

Die Frist für die Erneuerung wurde auf maximal fünf Jahre festgelegt, darf jedoch den Termin für die Analogabschaltung nicht überschreiten (für das Fernsehen ist dies der 31. Dezember 2011 und für das Radio der 31. Dezember 2014). Diesen Änderungen zufolge muss die Entscheidung über die Erneuerung von der *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) getroffen werden.

Die verabschiedete Änderung war von größter Wichtigkeit für die beiden nationalen kommerziellen Radio-

sender, Danubius Rádió Műsorszolgálató Zrt. und Sláger Rádió Zrt., deren Sendelizenzen im November 2009 auslaufen.

Der Staatspräsident unterzeichnete die Änderung jedoch nicht, sondern beauftragte den Verfassungsgerichtshof, das Gesetz vor der Verkündung auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Dazu merkte der Präsident an, dass im Fall der Verabschiedung dieser Regelungen neue Unternehmen vom Eintritt in den Radiomarkt ausgeschlossen würden. Diese Diskriminierung widerspreche dem Recht auf Gleichheit der freien Meinungsäußerung und der Wettbewerbsfreiheit am Markt.

In seiner Entscheidung teilte das Verfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Präsidenten

Márk Lengyel
Rechtsanwalt

● Urteil des Verfassungsgerichtshofs 71/2009 (VI.30) AB, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11794>

HU

MT – Recht auf ein faires und öffentliches Verwaltungsverfahren in Rundfunkangelegenheiten

Am 11. Mai 2009 entschied die erste Kammer des Zivilgerichts, dass die Rundfunkbehörde Malta bei der Verhandlung einer Klage, die der Geschäftsführer der besagten Behörde gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter vorgebracht hatte, Letzterem keine faire Anhörung während des Verwaltungsverfahrens gewährt habe. In dieser Rechtssache wurde von der Behörde 2000 zum ersten Mal das damals neue Gesetz angewandt, welches die Durchsetzung der Rundfunkgesetzgebung nicht mehr im Rahmen eines strafrechtlichen, sondern eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens vorsieht.

Der Sachverhalt in diesem Fall lag folgendermaßen: Am 21. März 2000 wurde eine Sendung, die sich mit Sexualerziehung befasste, vom öffentlich-rechtlichen Fernsehsender Television Malta (TVM) vor der Zeitgrenze ausgestrahlt. Die Behörde nahm eine Mitteilung, die ihr von ihrem Geschäftsführer vorgelegt wurde, zur Kenntnis und hörte zudem die mündlichen Ausführungen des Senders im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Verstoß gegen die Bestimmung des Rundfunkgesetzes über guten Geschmack und Anstand an. Am 12. Juli 2000 befand die Behörde, der Sender habe gegen das Rundfunkgesetz verstoßen, erlegte ihm ein Ordnungsgeld in Höhe von MTL 600 (heute EUR 1.397,62) auf und verpflichtete den Sender zudem, eine Zusammenfassung der behördlichen Untersuchungsergebnisse in den Hauptnachrichten von TVM auszustrahlen. Dies geschah mit Hinweis auf die neuen Änderungen zum Rundfunkgesetz, welche am Tag zuvor, am 11. Juli 2000, in Kraft getreten waren. Durch diese Änderungen wurde die Behörde befugt, Ordnungsstrafen wie das oben erwähnte Ordnungsgeld zu verhängen; diese Befugnis hatte sie vorher nicht, da Verstöße gegen das Rundfunkgesetz vor dem 11. Juli 2000 als Straftaten galten. Der Sender verlangte eine gerichtliche Überprüfung des

und argumentierte im Wesentlichen ähnlich. Es erinnerte daran, dass beim Radio von Seiten der Verbraucher keine offensichtlichen und dringenden Gründe für die Digitalisierung vorliegen. Daher könne man erwarten, dass die analoge Verbreitung die Hauptplattform für Radioprogramme bleibe. Vor diesem Hintergrund stelle die verabschiedete Regelung in der Tat ein unverhältnismäßiges Hindernis für neue Marktteilnehmer dar.

Das Verfassungsgericht stellte außerdem fest, dass die Änderung tatsächlich keine allgemeine Regel aufstellt, sondern sich mit einer bestimmten Frage befasst (d. h. der Nutzung der beiden nationalen terrestrischen kommerziellen analogen Radionetze).

Zu erwähnen ist ferner, dass die ORTT parallel zu dem Verfahren am Verfassungsgericht bereits mit dem Ausschreibungsverfahren für die Rechte an Programmdiensten über die beiden nationalen kommerziellen Radionetze begonnen hat. ■

Beschlusses der Behörde, wobei er anführte, ihm sei bei der Verhängung dieses Ordnungsgeldes keine faire Anhörung gewährt worden.

Das Gericht vertrat die Auffassung, die neuen Änderungen des Rundfunkgesetzes hätten Verwaltungsverfahren vom Standard eines Disziplinarverfahrens auf den von Verfahren angehoben, in denen das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung zu beachten sei. Nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten und das fragliche Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sei, habe sich die Behörde an diese neuen Bestimmungen halten müssen, da diese zum fraglichen Zeitpunkt geltendes Recht gewesen seien. Nach Ansicht des Gerichts hätte die Behörde nach Inkrafttreten der neuen Änderungen entweder TVM auffordern müssen zu erklären, dass er keine weiteren Beweise vorbringen und sich auf die Beweise stützen werde, die er bereits vorgelegt hatte, oder TVM hätte die Gelegenheit erhalten müssen, neue Beweise beizubringen. Darüber hinaus sei TVM keine Klage nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zugestellt worden, auch sei der Sender nicht darüber informiert worden, nach welcher Bestimmung des Gesetzes sein Verhalten untersucht werde. Die Behörde hatte es versäumt, dem Sender mitzuteilen, dass er das Recht hat, Beweise zur eigenen Verteidigung vorzubringen und sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. Darüber hinaus wurde der Geschäftsführer der Behörde, der eine schriftliche Erklärung einreichte, nicht von TVM ins Kreuzverhör genommen. Schließlich befand das Gericht, wenn ein Gesetz geändert werde, nachdem eine Straftat begangen wurde, sei das für den Beschuldigten günstigste Gesetz anzuwenden. Das Gericht entschied somit zugunsten von TVM und verpflichtete die Behörde zur Rückzahlung des Ordnungsgeldes, welches TVM an die Behörde gezahlt hatte.

Andererseits kam das Gericht zu dem Schluss, aus den Fakten der Rechtssache ergebe sich, dass die Behörde nicht, wie TVM behauptet hatte, gleichzeitig als Ankläger und Richter gehandelt habe, und wies den diesbezüglichen Vorwurf von TVM zurück.

Der Beschluss ist nun endgültig, da die Rundfunkbehörde keine Berufung gegen das Urteil einlegte. ■

Kevin Aquilina
Abteilung
Öffentliches Recht,
juristische Fakultät,
Universität Malta

● Public Broadcasting Services Limited gegen Awtorita' Tax-Xandir, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11807>

MT

RO – Partnerschaftsabkommen zwischen CNA und dem Büro des Europarates

Am 14. Mai dieses Jahres schlossen der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) und das Büro des Europarates in Rumänien ein Partnerschaftsabkommen zum Zwecke der Mediation in den rumänischen elektronischen Medien, einer Initiative des Europarates unter dem Motto: „*Dosta! Überwinde Deine Vorurteile, lerne die Roma kennen!*“.

Vereinbart wurde die Durchführung einer Rundfunkkampagne in der Zeitspanne vom 1. Juni bis 31. August 2009 (Kapitel 1 Art. 1) mit dem Ziel, die Öffentlichkeit durch die Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkspots

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

• **Acord de colaborare între CNA și Biroul Consiliului Europei din România (Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem CNA und dem Büro des Europarates in Rumänien), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11793>

RO

RS – Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen angenommen

Bei seiner Sitzung vom am 9. Juli 2009 hat die Regierung Serbiens den Vorschlag für Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen von 2003 angenommen und erklärt, Medienunternehmen könnten im bestehenden Rechtsrahmen ihre Rechte leicht missbrauchen, um bei allen Fehlern und Schäden, die sie Dritten zufügen, praktisch straffrei zu bleiben.

Die anschließende Beratung dieses Vorschlags in der Nationalversammlung hat gezeigt, wie umstritten die vorgeschlagenen Änderungen sind, und überraschend die bestehende Regierungsmehrheit gefährdet. Nach sehr kritischen Reaktionen von Medienunternehmen erklärten einige Parteien aus der Regierungskoalition, nicht für den Regierungsvorschlag stimmen zu wollen, und gefährdeten so die parlamentarische Mehrheit.

Obwohl die Beratungen in der Nationalversammlung den Text des Gesetzentwurfs durch Streichung einiger der am meisten kritisierten Bestimmungen verbesserte, gibt es noch immer zwei Paragraphen, die Bedenken wecken und Diskussionen auslösen. Darin geht es um die

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät,
Kanzlei Živković
Samarđžić

RS – Digitalisierungsstrategie verabschiedet

In ihrer Sitzung am 2. Juli 2009 hat die Regierung der Republik Serbien die Strategie und den Aktionsplan für den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk verabschiedet („Digitalisierungsstrategie“). Die Strategie wurde vom Ministerium für Telekommunikation und Informationsgesellschaft vorbereitet. Als Termin für die Abschaltung des analogen Rundfunks wurde der 4. April 2012, als Komprimierungsmethode MPEG-4 und als Standard für das digitale Fernsehen DVB-T2 festgelegt.

Das Strategiepapier greift eine Reihe offener Probleme auf, wie die Methode und das Verfahren für die Wahl des Betreibers digitaler Rundfunknetze, die Form des Multiplex-Managements und die Ausschreibungsbedingungen für zukünftige Betreiber, die Methode und das Verfahren für die Erteilung von Lizenzen für Programm-

inhalte, die Höhe der Gebühren für Inhaltslizenzen, den Wettbewerbsschutz auf dem Digitalfernsehmarkt, die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Sender bei der Digitalisierung sowie die Bedingungen für die Verteilung und Verwendung der digitalen Dividende.

Während der öffentlichen Diskussion über den vom Ministerium vorbereiteten Entwurf gelang es den bestehenden kommerziellen Sendern, folgende Punkte in die Strategie aufnehmen zu lassen: Ein Platz innerhalb der Multiplexe soll nur Fernsehveranstaltern garantiert werden, die zur Zeit der Analogabschaltung gültige Lizenzen besitzen, der zukünftige Netzbetreiber muss gleiche, nichtdiskriminierende Bedingungen in Bezug auf die Qualität, die Verfügbarkeit und die Gebühren für alle Fernsehveranstalter garantieren und die Höhe der Gebühren soll auf dem Prinzip der Kostendeckung basieren. Ferner muss die Anerkennung der Rechte und der Markt-

auf die Belange der Roma aufmerksam zu machen, um bestehende Vorurteile zu beseitigen. Die TV- und Radiospots wurden vom Europarat in rumänischer Sprache gestaltet (Art. 2 Abs. 1).
Die Vertragspartner vereinbarten des Weiteren, diese Medienkampagne jeweils auch auf den eigenen Internetseiten bekannt zu machen (Art. 2 Abs. 2). Das Büro des Europarates verpflichtete sich, die Rundfunkspots der Kampagne auf Mini-DVDs und CDs aufzuzeichnen und zwecks Verteilung an die Fernseh- und Radiosender zu vervielfältigen. Dem CNA obliegt es seinerseits, die Ausstrahlung der Fernseh- und Radiospots mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, entsprechend der Kompetenzen, die ihm aus dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 einschließlich dessen Änderungen und Vollständigungen erwachsen (Art. 3).

Die Vertragspartner beauftragen je eine Person, die für den guten Ablauf der vereinbarten Aktionen verantwortlich ist (Art. 4). ■

Registrierung der Medienunternehmen und insbesondere die Erhöhung der Strafen für Medienunternehmen bei Fehlern. Bei der Registrierung war besonders umstritten, dass befristete Publikationsverbote angeordnet werden können, wenn Medienunternehmen nicht den Anforderungen für die Registrierung genügen. Von den drastisch erhöhten Strafen geht nunmehr eine sehr abschreckende Wirkung auf jede Art von investigativem Journalismus aus. In beiden Fällen wurde die Vereinbarkeit der betreffenden Paragraphen mit der Verfassung und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Serbien unterzeichnet und ratifiziert hat, in Frage gestellt. Für Unmut sorgte auch die Bestimmung des Gesetzentwurfs, nach der die Gründungsrechte eines Medienunternehmens nicht übertragbar sein sollen. Die Tatsache, dass die bestehende Expertengruppe für die Reform der Mediengesetzgebung während der gesamten Vorbereitungszeit des Gesetzentwurfs nicht konsultiert wurde, wurde auch als Beweis dafür genannt, dass sich dahinter eine grundsätzlich restriktive Absicht verbirgt.

Die Abstimmung über die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs (die Fassung nach den parlamentarischen Änderungen) sollte am 31. August 2009 stattfinden. ■

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät,
Kanzlei Živković
Samarđžić

position der bestehenden Fernsehveranstalter berücksichtigt werden und es wird keine besondere *Simulcast*-Gebühr (Gebühr für parallele analoge und digitale Übertragung desselben Programms) eingeführt. Im Übrigen

wird die Beibehaltung derselben Verbreitungsgebiete, wie sie in den bestehenden Sendelizenzen vorgesehen sind, und derselben Datenströme für alle Programme innerhalb eines Multiplexes garantiert. ■

RU – Mahnung an Fernsehveranstalter zurückgenommen

Am 2. Juni 2009 hat das Bezirksgericht Moskau-Basmany ein wichtiges Urteil über die Klage eines Fernsehveranstalters gegen die Staatsanwaltschaft gefällt. Das Gericht hob eine Mahnung auf, die die Staatsanwaltschaft Basmany am 22. August 2008 gegen den zur privaten russischen Holding ProfMedia gehörenden Fernsehsender 2x2 ausgesprochen hatte.

Der Sender 2x2 sendet in Russland über Kabelnetze und in St. Petersburg terrestrisch ein tägliches 24-Stunden-Programm mit Zeichentrickfilmen für Erwachsene.

Aufgrund von Beschwerden von Privatpersonen ließ die Staatsanwaltschaft ein Sachverständigengutachten erstellen, nach dem insbesondere die Folge „Mr. Hankes klassische Weihnachten“ aus der Zeichentrickserie „South Park“ (die in den USA von Comedy Central produziert wird) im Sinne des Bundesgesetzes „Über Maßnahmen gegen extremistische Aktivitäten“ von 2002 extremistisch sei, da sie den Hass zwischen den Religionen schüre. Dies war die Grundlage für die Mahnung gemäß Bundesgesetz (siehe IRIS 2002-8: 15, IRIS 2007-1: 16 und IRIS 2007-9: 19). Es muss daran erinnert werden, dass nach dem Gesetz Aktivitäten von Medienun-

ternehmen eingestellt werden können, wenn die Mahnung nicht angefochten oder vom Gericht für rechtswidrig erachtet wird, aber auch dann, wenn der Verstoß innerhalb von zwölf Monaten nach der Mahnung wiederholt wird oder wenn neue Sachverhalte aufgedeckt werden, die die extremistischen Aktivitäten des Medienunternehmens belegen.

Der Staatsanwalt hatte außerdem im September 2008 eine separate Ermittlung wegen Verdachts auf Aufstachelung zu religiösem Unfrieden beim Gericht von Basmany eröffnet, und die Staatsanwaltschaft beantragte eine Erklärung des Gerichts, wonach die Serie extremistisches Material enthalte, dass die Strafverfolgung derer erfordere, die dieses verbreiten. Nachdem zwei neue Gutachten vorgelegt wurden, nach denen die Zeichentrickserie kein extremistisches Material enthält, wurde die Ermittlung beendet, und die Staatsanwaltschaft zog den Antrag zurück. Dies hinderte die Staatsanwaltschaft jedoch nicht daran, die Rechtmäßigkeit ihrer Mahnung vor Gericht zu verteidigen.

Aufgrund der Gutachten erklärte das Bezirksgericht Basmany die Mahnung des Staatsanwalts für nichtig. Es kommt nur selten vor, dass sich ein Medienunternehmen vor Gericht erfolgreich gegen eine Mahnung wehrt. Die Staatsanwaltschaft legte beim Moskauer Stadtgericht Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein. Am 28. August 2009 hat das Moskauer Stadtgericht die Entscheidung des Bezirksgerichts bestätigt. ■

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● Urteil des Bezirksgerichts Basmany der Stadt Moskau vom 2. Juni 2009 in der Rechtssache Nr. 2-1810/09

RU

RU – Gesetzentwurf zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden

Am 24. Juni 2009 verabschiedete die Staatsduma (Parlament) in erster Lesung den Gesetzentwurf „О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию“ (zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden).

Das vorgeschlagene Bundesgesetz dient der Regulierung von „Medienprodukten, gedruckten Materialien, Kino-, Fernseh- und Videofilmen, elektronischen Spielen und Computerspielen sowie anderen audiovisuellen Produkten auf beliebigen Trägern, einschließlich derjenigen, die in öffentlichen Aufführungen und über die allgemein zugänglichen Informations- und Telekommunikationsnetze (einschließlich Internet und Mobiltelefonie) verbreitet werden“.

Der Gesetzentwurf definiert sieben Kategorien von Informationen, deren Verbreitung unter Minderjährigen (Personen unter 18 Jahren) verboten ist. Diese reichen von Pornografie (ebenfalls in dem Gesetzentwurf defi-

niert) bis zur „Werbung für die Negierung von Familienwerten“.

Die Einstufung der „Informationsprodukte“ in Bezug auf das Alter ihrer Nutzer erfolgt in den Kategorien allgemein (jedes Alter), unter 6 (Jahre alt), 6+, 12+, 16+ und 18+. Der Gesetzentwurf führt eine Kennzeichnungspflicht für die Produkte gemäß der Altersstaffelung ein, auch für Fernsehsendungen (außer Nachrichten, Berichte zum Zeitgeschehen, Unterhaltung und Livesendungen). Die Fernsehausstrahlung von Produkten soll mit der Kennzeichnung 16+ nur von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und mit der Kennzeichnung 18+ lediglich von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr gestattet sein.

Einrichtungen wie Internetcafés, die den Kunden Internetzugang zur Verfügung stellen, müssen durch technische Mittel und Programme sicherstellen, dass Minderjährige vor schädlichen Informationen geschützt sind.

Produzenten und Vertreiber sind für die Kennzeichnung ihrer Produkte gemäß den Richtlinien des neuen Gesetzes verantwortlich. Es fordert sie insbesondere auf, ein Gutachten einzuholen (also eine Einschätzung von Experten, in welche Kategorie das Produkt eingestuft wird), für das spezielle Regelungen und rechtliche Konsequenzen ebenfalls in dem Gesetzentwurf enthalten sind. Bei Computerspielen und anderen Spielen ist das Gutachten obligatorisch. ■

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● Gesetzentwurf „О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию“ (zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden)

RU

SE – Vorsitzender Richter im Pirate-Bay-Fall nicht befangen

Im Nachgang des Gerichtsbeschlusses im Pirate-Bay-Fall wurde der Vorsitzende Richter des *Stockholms tingsrätt* (Bezirksgericht Stockholm) eines Interessenkonflikts in dieser Sache beschuldigt (siehe IRIS 2009-6: 17). Entsprechend wurde, gestützt auf verschiedene Gründe, eine formelle Klage vom Rechtsbeistand der Beklagten eingereicht, in der sie verlangten, das Bezirksgericht Stockholm solle den Prozess für ungültig erklären.

Svea Hovrätt (das schwedische Berufungsgericht) fällte nunmehr sein Urteil in dieser Angelegenheit.

Der Vorsitzende Richter wie auch der Präsident des Bezirksgerichts Stockholm bestritten, es habe irgendwelche Interessenkonflikte gegeben.

Der Vorsitzende Richter ist Mitglied der *Svenska Föreningen för Upphovsrätt* (schwedische Vereinigung für Urheberrecht – SFU) und Vorstandsmitglied der *Svenska Föreningen för Industriellt Rättsskydd* (Schwedischer Verein für industriellen Rechtsschutz – SFIR). Die Rechtsbeistände der Kläger sind ebenfalls Mitglieder dieser Organisationen. Darüber hinaus werden der Vorsitzende Richter wie auch einer der Anwälte des Klägers bisweilen als Schiedsrichter bei Streitigkeiten über Domain-Namen von ein und derselben Stiftung hinzugezogen (.SE).

Die Beklagten machten unter anderem geltend, der Vorsitzende Richter stehe in einem Interessenkonflikt wegen seiner Verbindungen zu SFU, die mit der *Association Littéraire et Artistique* verbunden ist, und zu SFIR wie auch aufgrund seines Engagements für die oben genannte Stiftung. Darüber hinaus wurde vorgebracht, er hätte die Streitparteien vor Verhandlung des Falls von diesen Umständen in Kenntnis setzen müssen.

Das schwedische Berufungsgericht befand, es liege kein Interessenkonflikt vor, wenn ein Richter lediglich Mitglied einer Organisation sei, deren vorrangiges Ziel darin bestehe, Diskussionen und Seminare zu bestimm-

ten rechtlichen Themen zu organisieren. Somit stelle die Mitgliedschaft des Richters in der SFU keinen Interessenkonflikt dar.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass SFIR eine engere Verbindung zu Rechteinhabern habe als SFU. In diesem Kontext räumte das Gericht ein, Mitgliedschaften in Vereinigungen können einen Interessenkonflikt darstellen, wenn die fragliche Vereinigung direktes Interesse am Ausgang einer Rechtssache habe. Zusätzlich könne ein Interessenkonflikt entstehen, wenn der Richter sich einem bestimmten Fall besonders verschrieben habe. Es habe jedoch keine konkreten Hinweise darauf gegeben, dass SFIR ein besonderes Interesse am Pirate-Bay-Fall gehabt habe. Das allgemeine Interesse der SFIR, gegen Verletzungen geistigen Eigentums vorzugehen, wurde auch als im Einklang mit schwedischem Verfassungsrecht und weiteren maßgeblichen Rechten in diesem Bereich betrachtet. Somit befand das schwedische Berufungsgericht, das Engagement des Vorsitzenden Richters bei SFIR stelle ebenfalls keinen Interessenkonflikt dar.

Dessen ungeachtet war das Berufungsgericht der Ansicht, der Vorsitzende Richter hätte die Parteien von den oben genannten Engagements in Kenntnis setzen sollen, wenngleich dies nicht als ausreichender Grund betrachtet wurde, den Prozess für ungültig zu erklären.

Schließlich kam das Berufungsgericht zu dem Schluss, es müsse Richtern und Rechtsbeiständen normalerweise gestattet sein, miteinander beispielsweise in Schlichtungskommissionen tätig zu sein, ohne dass daraus in zukünftigen Fällen, in denen sie in ihrer jeweiligen beruflichen Rolle handeln, ein Interessenkonflikt erwachse.

Folglich wies das schwedische Berufungsgericht die Klage der Beklagten zurück, der Vorsitzende Richter habe in einem Interessenkonflikt gestanden, als er den Pirate-Bay-Fall verhandelte. Der Beschluss des schwedischen Berufungsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Nachdem dieses Problem abgehandelt ist, muss das schwedische Berufungsgericht nun den Pirate-Bay-Fall in der Sache verhandeln. ■

Michael Plogell
und Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

● *Svea Hovrätts beslut den 24 juni 2009 i mål nr B 4041-09 (Beschluss des schwedischen Berufungsgerichts vom 24. Juni 2009 in der Rechtssache Nr. B 4041-09)*

SV

SK – Kontroverse Änderung am Gesetz über die Staatssprache

Das slowakische Parlament hat eine kontroverse Änderung des Gesetzes Nr. 270/1995 Ges.-Slg. über die Staatssprache der slowakischen Republik vom 15. November 1995 („Staatssprachengesetz“) verabschiedet, das die Regierung am 30. Juni 2009 vorge schlagen hat. Die Änderung tritt mit dem Gesetz Nr. 318/2009 Ges.-Slg. am 1. September 2009 in Kraft. Grund für diese Gesetzesänderung ist der Verfall des mündlichen Kulturstandards in der Slowakei.

Da die Strafbestimmungen (konkret § 10 des Staatssprachengesetzes) Unzulänglichkeiten aufwiesen und daher 1999 aufgehoben wurden, darf das Kulturministerium („Ministerium“) – als Kontrollinstanz für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Staatssprachengesetz – lediglich Verstöße an die betroffenen juristi-

schen oder natürlichen Personen melden und Abhilfe für solche Unrechtmäßigkeiten fordern. Würden diese Unzulänglichkeiten nicht beseitigt, hätte das Ministerium keine Befugnis, um Geldstrafen verhängen. Die Änderung ermächtigt das Ministerium, den richtigen Gebrauch der slowakischen Sprache strenger zu überwachen. Daher können bei Unzulänglichkeiten, die auch nach mehrmaliger Aufforderung durch das Ministerium nicht abgestellt werden, Geldstrafen zwischen EUR 100 und EUR 5.000 verhängt werden. Die Strafzahlungen fließen in die staatliche Kulturstiftung Pro Slovakia.

Das geänderte Gesetz gilt für Behörden des Staats und der territorialen Selbstverwaltung sowie andere staatliche Verwaltungsstellen, juristische und natürliche Personen. Die Gesetzesänderung sieht unter anderem Abänderungen des Mediengesetzes vor, hier im Wesentlichen für Radio und Fernsehen, und legt nicht nur die Verwendung der Staatssprache fest, also der

Sprache, in der Radio- und Fernsehsendungen in der gesamten Slowakei ausgestrahlt werden, sondern präzisiert auch Ausnahmen von dieser Regelung, zum Beispiel die Verwendung der tschechischen Sprache – einer Sprache, die die Voraussetzung der grundsätzlichen Verständlichkeit aus Sicht der Staatssprache erfüllt. Einige Ausnahmen sehen die Möglichkeit vor, regional in einer Minderheitensprache zu senden.

Nach der Änderung müssen Schilder, Werbung und Ankündigungen, die Informationen für die Öffentlichkeit enthalten, zunächst in slowakischer Sprache geschrieben sein und anschließend, in derselben oder einer kleineren Schriftgröße, in einer Fremdsprache.

Jana Markechova
Kanzlei Markechova,
Bratislava

● OSZE-Pressemittteilung, OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten diskutiert Änderungen am slowakischen Sprachgesetz, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11795>

SK

Die Änderung wurde vor allem von ungarischen Slowaken kritisiert, da das Recht ethnischer Minderheiten eingeschränkt werde, in offiziellen Angelegenheiten mit den Behörden ihre Muttersprache zu verwenden. Die oppositionelle Ungarische Koalitionspartei (SMK) hat die Änderung abgelehnt, da sie Bürger, die einer Minderheit angehören, benachteilige und das Prinzip der Gleichheit verletze. Das Ministerium hingegen vertritt die Ansicht, dass die Änderung niemanden für die Verwendung der Sprache einer ethnischen Minderheit bestrafe. Nationale Minderheiten von Polen oder Russinen in der Slowakei sehen in der Änderung keine Gefahr für ihre alltäglichen Aktivitäten oder ihre öffentliche Kommunikation.

Am 21./22. Juli 2009 hat der OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten Delegationen aus der Slowakei und aus Ungarn empfangen, um die Änderung zu diskutieren. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Kuper, Ernst - Stephan
*Internet Protocol Television IPTV:
Rechtlicher Rahmen und Besonderheiten
im Rundfunk- und Medienrecht,
Telekommunikationsrecht, Urheberrecht
und im Wettbewerbs- und Kartellrecht
2009, Verlag Kovac
ISBN 978-3830045625*

Rutkowski, Stefan
*Innovationsförderung
im Telekommunikationsrecht
zwischen Netzzugang
und Regulierungsfreistellung
DE, Baden Baden
Nomos Verlag, 2009
ISBN 978-3832950026*

Gibbons, Thomas
*Regulating Audiovisual Services:
4 (library of essays in media law)
Ashgate, 2009
ISBN 978-0754627982*

Fosbrook, Deborah
*Media and business contracts handbook
Sweet and Maxwell, 2009
ISBN 978-1847039088*

KALENDER

MAVISE Konferenz "What's New in the News?" Jüngste Entwicklung des europäischen Fernsehnachrichten-Marktes

Mittwoch, den 7. Oktober 2009 von 16:30 bis 18.00 Uhr

Ort: Cannes, Auditorium K, 4. Stock, Palais des Festivals

Veranstalter: Die Europäische Kommission (GD Kommunikation)
und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Information & Anmeldung: Fax: + 33 (0)3 90 21 60 19
or par e-mail: cannes@coe.int

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter
http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.